Begnadigung nach altem und neuem Recht

unter besonderer Betonung der staatsrechtlichen Seite

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Armin Graebert

Referendar

1925

Begnadigung
nach altem und neuem Recht

unter besonderer Betonung der staatsrechtlichen Seite

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Armin Graebert
Referendar

Berlin
Druck von P. v. Malottky, Uhlandstraße 146

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Abegg: Lehre von der Begnadigung, Krit. Viertelj.-Schr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. III, 1861, IV, 1862.
Adolph: Das landesherrliche Begnadigungsrecht in Deutschland, Diss. Jena 1907.
Arndt: Reichsverfassung, 1921.
Arnold: Über Umfang und Anwendung des Begnadigungsrechtes, 1860.
Anschütz: Staatsrecht in Holtzendorff-Kohler, Enzykl. XI, 1914.
— Verfassung des deutschen Reiches, 1921.
v. Bar: Gesetz und Schuld III, 1909.
Bennecke-Behling: Grundriß des Strafrechts, 1900.
Bentham: Principes de législation Bd. 1.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1895.
Beyerle: Von der Gnade im deutschen Recht, Universitätsrede 1910.
Binding: Handbuch des Strafrechts Bd. 1, 1885.
Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, 1885.
Buhe: Deutsche Strafrechtszeitung, 1921.
Dahlmann: Die Politik, 1847.
Davidsohn: Das Begnadigungsrecht, Diss. Erlangen 1903.
Dompierre: Examen de faire grâce, 1823.
Elsas: Über das Begnadigungsrecht, Diss. Straßburg 1888.
Fleischmann: Artikel: Abolition im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel, 1911.
Fritzschen: Das landesherrliche Abolitionsrecht, Diss. Freiburg 1906.
Gabriel: Begnadigung im Militärstrafrecht, 1917.
Geib: Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 2, 1862.
Geyer: Artikel: Begnadigung in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1, 1870.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. VIII. 19., 1921.
Giese-Volkmann: Die preußische Verfassung vom 30. XI. 20., 1921.
Glaser: Handbuch des Strafprozesses in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 1883/85.
Gotthelf: Artikel: Rehabilitation in Bluntschlis deutschem Staatswörterbuch Bd. 7.
Grotefend: Das deutsche Strafrecht der Gegenwart, 1869.
Hachenburg: Juristische Rundschau in der D. J. Z. 1914.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 1, 1881.
— Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechts, 1855.
Heimberger: Das landesherrliche Abolitionsrecht, 1901.
Heinze: Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen, 1870.
— in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 2, 1871.
Hellwig: Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preußen und im Reich, 1922.
Huber: Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. XI 20., 1921.
Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, 1921.
Jagemann: im Gerichtssaal Bd. 1, 1857.
Jastrow: Gibt es unter der Herrschaft der Reichs-Justizgesetze noch ein Recht zur Niederschlagung von Untersuchungen? in Gerichtssaal Bd. 34, 1883.
v. Jhering: Der Zweck im Recht Bd. 1, 1877.
Jellineck: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892.
John: Strafprozeßordnuna für das deutsche Reich Bd. 1, 1884.
Klee: Die bedingte Begnadigung in der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch. Bd. 24.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Allg. Teil, 1917.
Köstlin: System des deutschen Strafrechts, 1855.
Krobitzsch: Die Verfügung in Strafsachen, 1903.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3, 1913.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1919.
Loeb: Das Begnadigungsrecht, Diss. Gießen 1881.
Loening: Das Begnadigungsrecht, die Ministerverantwortlichkeit in der D. J. Z. 1896.
Loewe-Rosenberg: Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, 1907.
Lueder: Das Souveränitätsrecht der Begnadigung, 1860.
Mayer: Der allgemeine Teil des deutschen Staatsrechts, 1915.
Meißner: Deutsche Reichsverfassung, 1919.
Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1885.
Meyer, Hugo: Lehrbuch des Strafrechts. 1. Hälfte, 1886.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1914/17.
v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 2, 1862.
— Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. 1, 1840.
Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1916.
Ortloff: Das Begnadigungsrecht im konstitutionellen Staate in Goldtammers Archiv 45, 92 und 213.

Plochmann: Das Begnadigungsrecht, 1845.
Poschinger: Fürst Bismarck und die Gerichtsverfassung in der D. J. Z. 1915.
v. Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. 1, 1881.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1874.
Schwartz: Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, 1896.
Seuffert: Artikel: Begnadigung in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1, 1890.
Stahl: Philosophie des Rechts Bd. 2: Rechts- und Staatslehre Abt. 2, 1846.
Stein: Das Begnadigungsrecht, insbesondere die Abolition unter Berücksichtigung der Kriegsamnestieen, Diss. Greifswald 1919.
Trierenberg: Das Abolotionsrecht nach preußischem und Reichsrecht, Diss. Greifswald 1912.
Vasalli: Kritische Untersuchungen über das Begnadigungsrecht, Diss. Zürich 1867.
Vollgraff: Vermischte Abhandlungen Bd. 2, 1823.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.
Wenger: Das Begnadigungswesen nach preußischem Staatsrecht, Diss. Greifswald 1919.
Wohlgemuth: Das Begnadigungsrecht des Landesherrn, Diss. Halle 1912.
Zirkler: In Weiskers Rechtslexikon Bd. 1, 1839.
Zoepfl: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Bd. 2.
Bericht und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des deutschen Reiches.
12. Verfassungsausschuß. Wörtliche Niederschrift der Verhandlungen über den Entwurf einer Verfassung für Preußen.
Festschrift S. Königl. Hoheit d. Prinzreg. Luitpold von Bayern zum 80. Geburtstag von der Universität Erlangen, 1901.

Einleitung.

Über die Begnadigung nach altem wie auch nach neuem Recht ist bereits viel geschrieben worden. Der Grund für die Beliebtheit der Materie liegt einerseits in ihrer knappen gesetzlichen Regelung, die der wissenschaftlichen Auslegung weiten Spielraum läßt, andererseits ist er besonders jetzt in der Frage zu finden, inwieweit die Begnadigung nach heutigem Rechte noch besteht.

Wie die Fassung des Titels ergibt, wird es nicht darauf ankommen, eine Darstellung des Begnadigungsrechtes in dem eben erwähnten Sinne zu geben, vielmehr wird sich die Abhandlung damit zu befassen haben, welche Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem jetzt geltenden Begnadigungsrechte bestehen. Sie soll die Umwandlung vor Augen führen, die infolge der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse auch auf dem Gebiete des Begnadigungsrechtes eingetreten ist. Denn im wesentlichen sind es die Wirkungen der veränderten Staatsform, die hier Neues gezeitigt haben. Diese Auffassung der Aufgabe schließt natürlich nicht aus, das Begnadigungsrecht selbst auch zu behandeln; nur muß manches, was es selbst betrifft, vorausgesetzt oder doch auf den zum Verständnis unumgänglichen Raum beschränkt werden. Dasselbe gilt natürlich für alle diejenigen Teile des Begnadigungsrechtes, die eine Änderung nicht erfahren haben.

Wie ferner aus dem Untertitel ersichtlich ist, handelt es sich vorzüglich um eine staatsrechtliche Arbeit. Begnadigung und Gnade sind zwei Begriffe, die uns auf verschiedenen Gebieten des Lebens begegnen, so unter anderem in der Religion. Vorliegend interessiert allein die Gnade vom rechtlichen Standpunkte aus. Aber auch hier tritt sie wieder vielfach verschieden in die Erscheinung, so in der Rechtsphilosophie, in der Rechtsgeschichte, im Strafrecht und nicht zum mindesten im Staatsrecht. Hier kommt es in erster Linie auf die Behandlung der staatsrechtlichen Seite an, zu welcher die anderen Gebiete teilweise hinzugezogen werden müssen.

Die zeitliche Zäsur für die vorgenommene Unterscheidung der Begnadigung im alten und neuen Recht ist in die Zeit der jüngsten Revolution gesetzt. Es steht demnach das Begnadigungsrecht vor der Revolution demjenigen nach der Revolution gegenüber. Der Einschnitt gerade an dieser Stelle findet in der Erwägung seine Begründung, daß es sich ja im wesentlichen um eine staatsrechtliche Arbeit handelt, also

ein staatsrechtliches Ereignis den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet. Bei der Darstellung sind beide Zeitabschnitte jedoch äußerlich nicht getrennt. Jedes Kapitel enthält zugleich den früheren Rechtszustand wie den heutigen in Verfolg der bereits entwickelten Absicht, keine Darstellung des Begnadigungsrechtes geben zu wollen, sondern die Unterschiede seit der Rechtsänderung hervorzuheben.

Die Abhandlung schildert Begnadigungsrecht und hierbei hauptsächlich das Reichsrecht. Landesrechtlich ist das Begnadigungsrecht Preußens noch mitbehandelt, das der anderen deutschen Bundesstaaten bezw. Länder ist, soweit erforderlich, in entsprechenden Anmerkungen erwähnt.

Besondere Beachtung ist der bedingten Begnadigung zugewandt, die unter der Herrschaft des neuen Rechtes im Vordergrund des Interesses steht.

I. Begriff und Wesen der Begnadigung.

Die Tätigkeit der Gnadenausübung umfaßt im allgemeinen ein weites Gebiet. Sie findet sich im weitesten Sinne überall dort, wo ein Unterwerfungsverhältnis zwischen zwei Teilen derart besteht, daß der eine dem anderen einen Vorteil zu gewähren in der Lage ist, auf den dieser der Regel nach keinen Anspruch hat. [1]

Begriff und Wesen des Begnadigungsrechtes sind zwar nicht rein staatsrechtlicher Art, trotzdem aber ist es notwendig, sich eingehender mit ihnen zu beschäftigen; denn ihre Erkenntnis ist Grundlage und Voraussetzung aller späteren Betrachtungen. Eine klare Fassung des Begriffes wird wesentlich dadurch erleichtert, daß er durch die Revolution unbeeinflußt geblieben ist. Er gilt also gemeinschaftlich für beide Abschnitte, auch unsere neueren Gesetze fußen auf der wissenschaftlichen Definition des Begnadigungsrechtes.

Das Begnadigungsrecht ist das Recht des Staates, die rechtlichen Folgen eines Deliktes durch einen Akt der Staatsgewalt ganz oder teilweise aufzuheben. [2]

Der Staat übt demnach eine materielle Einwirkung auf die Strafrechtspflege aus, indem er die in Frage kommenden Organe durch eine interne Verwaltungsverfügung hindert, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

Es handelt sich immer um ein Recht des Staates. Unsere Rechtsordnung, deren wesentlichste Aufgabe es ist, die Ordnung im Innern dadurch aufrecht zu erhalten, daß sie die Mitglieder des Staates vor

---

1) Heinze bei Holtzendorff S. 630.

2) Geyer S. 254, Liszt S. 274, Huber S. 103, Elsas S. 11.

Übergriffen schützt, hat dem Staate zur Verwirklichung seiner Aufgabe unter anderem auch das Recht der Strafgewalt verliehen.

Diese Strafgewalt des Staates zerfällt in das Strafvollstreckungs- und in das Strafverfolgungsrecht Ersteres greift dann ein, wenn durch die Gerichte auf einen der erwähnten Übergriffe gegen die Rechtsordnung erkannt ist. Hier kann der Staat die erkannte Strafe an dem Verbrecher auch vollziehen. Andererseits besteht das Strafverfolgungsrecht für diejenigen Fälle, die noch der Aufklärung bedürfen. Es umfaßt alle Ermittlungen bis zur Rechtskraft des Urteils.[1] Teilweise begegnet man noch der Auffassung, daß das Recht der strafrichterlichen Entscheidung als ein besonderes Element der Strafgewalt dem Strafvollstreckungs- und dem Strafverfolgungsrechte an die Seite zu stellen sei.[2] Dem kann nicht beigetreten werden, die Zweiteilung der Strafgewalt in Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsrecht bildet vielmehr die Grundlage für die verschiedenen Arten der Begnadigung.

Der Staat besitzt aber nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, von der ihm verliehenen Strafgewalt Gebrauch zu machen. Es können nun vielfache Gründe vorhanden sein, aus denen er in einem besonderen Falle seine Rechte nicht ausüben will. Diese Nichtausübung heißt Begnadigung. Aus der Gegenüberstellung von Rechten und Pflichten ergibt sich, daß sie keinesfalls willkürlich geschehen darf, sondern gesetzlich begründet sein muß. Meist ist diese gesetzliche Regelung in den Verfassungen, aber auch in anderen Gesetzen vorgenommen worden. Sie kann selbstverständlich ebenso im Wege des Gewohnheitsrechtes erfolgen[3], welches dem Gesetzesrechte gleichsteht. Gnade darf also für Recht ergehen, nicht aber Gnade für Gerechtigkeit.[4] Die Begnadigung muß jedoch immer, soll sie wirklich wirksam und ein nützlicher Bestandteil der Rechtsordnung sein, da sie nur auf Ausnahmefälle zutrifft, in ihrer Anwendung eine Ausnahmeregel bleiben.[5]

Die Beseitigung der Straffolgen durch das Begnadigungsrecht braucht nun keineswegs eine vollständige zu sein.[6] Soweit sie sich nämlich auf das staatliche Strafvollstreckungsrecht bezieht, ist ein teilweiser Erlaß der erkannten Strafe nicht ausgeschlossen. Dem jus aggretiandi, d. h. der Aufhebung einer Strafe ihrem ganzen Umfange nach, steht das jus mitigandi gegenüber. Es wird das Recht der Strafmilderung genannt. Die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850

---

1) vers. A. Wenger S. 12, a. A. Elsas S. 13.

2) Glaser 1, S. 14.

3) ders. A. Heimberger S. 10, Jellineck S. 334.

4) Grotefend S. 97.

5) ders. A. Gabriel S. 30, Köhler S. 648, Meyer-Allfeld S. 312, Fleischmann S. 375, Binding, Handbuch S. 864.

6) ders. A. Jellineck S. 333, Liszt S. 274, Meyer-Allfeld S. 313.

(G. S. S. 17) hebt dies in Artikel 49 Absatz 1 noch besonders hervor, indem ausgeführt wird: „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung." Auch der Artikel 54 der neuen preußischen Verfassung vom 30. November 1920 (G. S. S. 543) steht auf diesem Standpunkte.[1] Der Staat braucht demnach die Aufhebung nicht einheitlich als Ganzes auszusprechen. Er kann vielmehr einem Verbrecher den Rest der Strafe in Gnade erlassen, ebenso kann er aber auch diesen Erlaß, wenn er es für angemessen hält, von vornherein auf einen Teil beschränkt aussprechen. Beide Fälle gehören gleichmäßig dem Gebiete des Begnadigungsrechtes an. Sie dürfen nicht mit der bedingten Entlassung der §§ 23 ff. R. St. G. B. verwechselt werden. Diese beruht auf gesetzlich genau bestimmten Gründen und ist bei deren Fortfall jederzeit widerruflich. Auch ist sie auf eine längere Zuchthaus- und Gefängnisstrafe beschränkt und an die Verbüßung eines bestimmten Teiles derselben gebunden. Das alles widerspricht dem Begriffe der Gnade, welche möglichst frei walten soll. Eine einmal erteilte Begnadigung nämlich ist nicht mehr widerruflich,[2] selbst dann nicht, wenn der Begnadigte sie widerrechtlich erschlichen hat.[3]

Häufig wird bei der Strafmilderung eine Umwandlung vorgenommen werden müssen. Wenn z. B. ein zu 2 Jahren Zuchthaus Verurteilter ein Viertel seiner Strafe erlassen bekommen soll, so müßte er an und für sich ein halbes Jahr Zuchthaus erhalten. Da aber eine solche Strafe nach § 14 Abs. 2 R. Str. G. B. nicht zulässig ist, muß die Strafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden. Dabei sind die Grenzen des § 21 R. St. G. B. zu wahren.[4] Auch kann der Staat die mildere Form einer Umwandlung von Anfang an aussprechen, wenn es ihm nämlich nicht darauf ankommt, die zeitliche Dauer einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sondern an Stelle der schweren Strafart eine leichtere zu setzen.[5] Ein zum Tode Verurteilter wird zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt, Gefängnisstrafe wird in Festungshaft umgewandelt. Die Vorschriften des R. St. G. B. kommen jedoch insofern zur Anwendung, als der Staat an das bestehende Strafsystem gebunden ist. Das gilt sowohl für die Höhe der Strafe, wie auch dafür, daß keine dem R. St G. B. fremde Strafe angewendet werden darf,[6] d. h. es darf nicht

---

1) Prot. S. 162.
2) vers. A. Gabriel S. 38, Köhler S. 653, Meyer-Allfeld S. 313.
3) vers. A. Gabriel S. 39, Gretener S. 148.
4) vers. A. Liszt S. 274, Wenger S. 23.
5) vers. A. Wohlgemuth S. 138, Wenger S. 14.
6) vers. A. Liszt S. 274, Meyer S. 313, Wenger S. 14.

auf Prügelstrafe erkannt werden, wohl aber auf Festungshaft oder Gefängnisstrafe, selbst wenn für das betreffende Delikt eine solche Strafart nicht vorgesehen ist.

Einige Schriftsteller fordern für die Strafumwandlung immer die Zustimmung des zu Begnadigenden,[1] da die Behauptung, die angebotene Strafart sei eine mildere, nur ein subjektives Urteil sei. Andere wollen das nur bei der Umwandlung in eine Geldstrafe, besonders wenn der Vollzug der Begnadigung keine Erleichterung biete.[2] Die Praxis hat diese Meinungen jedoch mit Recht nicht anerkannt.[3]

Auch in dem Erlaß einer Nebenstrafe ohne Erlaß der Hauptstrafe kann eine Strafmilderung liegen. Man kann z. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erlassen. Diese Fälle sind indes nicht mit denen zu verwechseln, in welchen die von Rechts wegen eintretenden Ehrenfolgen der Verurteilung, sowie andere noch näher zu bezeichnende Rechtswirkungen aufgehoben werden. Zu den von Rechts wegen eintretenden Ehrenfolgen gehören beispielsweise die im § 31 genannten Folgen. Verwaltungsmaßregeln werden durch die Begnadigung ebenfalls nicht berührt.[4]

Ebenso kann statt der Hauptstrafe eine Nebenstrafe bestimmt werden, so Zulässigkeit von Polizeiaufsicht anstatt Zuchthausstrafe.

Wenn in einzelnen Definitionen des Begnadigungsrechtes ferner noch bemerkt wird, daß es immer nur „zugunsten des Delinquenten" ausgeübt werden könne, so ist dies unbedingt richtig. Dieses Moment in die Definition aufzunehmen, erscheint jedoch nicht ratsam.[5] Eine Strafschärfung gibt es nicht. Man könnte allerdings leicht darauf kommen, wenn man von dem Gedanken ausgeht, daß die Begnadigung den Zweck habe, die zwischen Strafe und Schuld bestehende Differenz aufzuheben und auszugleichen. Ein solcher Fall liegt aber dann vor, wenn die Schuld das gesetzliche Strafmaß überschreitet. Das fällt nicht in das Begnadigungsrecht. Einige Verfassungen haben sogar das Verbot der Strafschärfung besonders hervorgehoben. Vielfach wird es als bestehend vorausgesetzt. Eine Begnadigung zuungunsten des Delinquenten — schon in den Worten scheint ein Widerspruch zu liegen — ist aus dem allgemein anerkannten Grundsatze heraus nicht möglich, daß jeder Mensch nur nach Maßgabe des Gesetzes bestraft werden kann.[6]

---

1) z. B. Geyer S. 255, v. Mohl, Staatsrecht, 2 S. 660.
2) z. B. Köhler S. 652, Fleischmann S. 375, v. Bar, S. 478.
3) vgl. für Preußen das Reskript v. 15. 11. 89.
4) vers. A. Liszt S. 274.
5) vers. A. Lueder S. 3/4.
6) vers. A. Abegg S. 356, Liszt S. 274, Meyer-Allfeld S. 311, v. Bar S. 465.

Es wäre die Begnadigung ein „unzulässiger Akt der Kabinettsjustiz", wenn das Urteil des Gerichtes lediglich die Grundlage für eine Entscheidung des Trägers des Begnadigungsrechtes bilden würde.[1]

Dies war schon die Ansicht im alten Rechte, welche sich mit der fortschreitenden Entwicklung erhalten und befestigt hat.[2] Auch heute gilt das Verbot der Strafschärfung, durch welche das Urteil lediglich das Gutachten für eine künftige Entscheidung darstellen würde.

2. Die einzelnen Arten der Begnadigung.

Die Definition des Begnadigungsrechtes bezieht sich auf alle Arten der Begnadigung. Sie wird künftighin mit Begnadigung im weiteren Sinne bezeichnet werden. Dieser Begriff ist aber ein von der Wissenschaft aufgestellter, kein gesetzestechnischer. Es wird darauf noch zurückzukommen sein. Die Einteilung der Begnadigung i. w. S. in ihre verschiedenen Arten ist früher auf die mannigfaltigste Weise erfolgt. Alle diese Einteilungen leiden daran, daß sie nur von Äußerlichkeiten ausgehen und deshalb nicht den richtigen Kern der Sache treffen. So unterschied man, um einiges zur Veranschaulichung hervorzuheben, in der älteren Literatur zwischen öffentlicher und privater Begnadigung, je nachdem ob der Staat die Initiative zur Begnadigung selbst ergriff, oder ob ein Gesuch des Delinquenten Veranlassung zur Gnadenerteilung gab; ferner zwischen gesetzlicher und nicht gesetzlicher Begnadigung, indem man davon ausging, daß die erstere von einer vorherigen Zusage abhängig sei.[3] Oder man teilte den Auslegungsgründen folgend in ordentliche Begnadigung bei Gründen rein strafrechtlicher Art und in außerordentliche, wenn sie außerhalb des Gebietes der Gerechtigkeit, also auf dem der Politik lagen.[4] Häufig zerlegte man die Begnadigung auch ihrem Umfange nach, so in Spezialbegnadigung und Generalbegnadigung. Erstere sollte eine solche sein, welche sich auf einen bestimmten Verbrecher oder auf ein bestimmtes Verbrechen bezog, letztere eine ganze Klasse von Verbrechern oder eine ganze Klasse von Verbrechen umfassen. Schließlich sei noch die Einteilung in Einzelbegnadigung und Amnestie schon aus dem Grunde erwähnt, weil diese Begriffe heute ebenfalls viel angewandt werden. Bei genauer Betrachtung

---

1) Hälschner, Strafrecht S. 726.

2) Eine Folgeerscheinung davon ist denn auch, daß seit dem König Friedrich Wilhelm IV. die Todesurteile nicht mehr bestätigt wurden, ein Zustand, der im § 485 — jetzt § 453 — R. St. P. O. später seine gesetzliche Grundlage fand.

3) Stübel, Kriminalverfahren § 1391.

4) Plochmann S. 55, 83, Elsas S. 11.

handelt es sich hierbei nur um einen Teil der eben erwähnten Spezial- und Generalbegnadigung, wenigstens soweit sie die Zahl der Personen betrifft. Sie bezieht sich nämlich darauf, ob sie mehreren Teilnehmern eines oder einer Klasse von Verbrechen oder nur einem erteilt wird.[1] Begnadigung heißt also dann Amnestie, wenn sie sich auf eine Mehrzahl von Personen erstreckt. Von allen erwähnten Begriffen ist uns nur dieser in der heutigen Praxis übrig geblieben, alle anderen sind so gut wie verschwunden, da die Einteilungen allein auf Äußerlichkeiten abgestellt praktisch kaum verwendbar sind.

Heute teilen wir die Begnadigung ihrem Wesen nach ein und nach den Wirkungen, die sie auf den staatlichen Strafanspruch, d. h. sein Vollstreckungs- und sein Verfolgungsrecht ausübt. Wir kommen somit zu einer Zweiteilung der Begnadigung i. w S. je nachdem, ob sie vor Beendigung des Verfahrens oder erst nachher ausgesprochen wird. Denn im ersteren Falle ist ihre Wirkung zerstörend für das Strafverfolgungsrecht des Staates, im zweiten für sein Strafvollstreckungsrecht. Wir teilen daher die Begnadigung i. w. S. in:

1. die Begnadigung im engeren Sinne,
2. die Abolition.

Dabei bezeichnen wir mit Begnadigung i. e. S. den nach rechtskräftig erkannter Strafe ergehenden Gnadenakt des Staates, durch welchen die Ausübung des dem Staate zustehenden Strafvollstreckungsrechtes verhindert wird und mit Abolition den vor rechtskräftig erkannter Strafe ergehenden Gnadenakt des Staates, durch welchen die Ausübung des dem Staate zustehenden Strafverfolgungsrechtes verhindert wird, indem dieser entweder das anhängig gewordene Verfahren niederschlägt oder das Verfahren garnicht eröffnet[2].

Wie bereits festgestellt worden ist, kann die Begnadigung i. e. S. eine vollständige oder eine teilweise sein. Es ist absichtlich das Wort „rechtskräftig" in die Definition eingefügt, obwohl andere es fortlassen und den Unterschied lediglich darauf abstellen, ob ein Urteil ergangen ist oder nicht. Auch in den Beratungen der neuen Reichsverfassung wurde ausdrücklich betont, daß es sich um ein rechtskräftiges Urteil handeln muß.[3] Abolition kann aber auch nach Erlaß eines Urteils erteilt werden,[4] wenn dieses noch nicht rechtskräftig geworden ist, und das Verfahren z. B. in der Berufungsinstanz schwebt.

---

[1]) ders. A. Schwartz S. 140, Meyer-Allfeld S. 314, Giese Anm. 4 zu Art. 49.

[2]) Jellineck S. 318, Adolph. S. 27, 38, Heimberger S. 5.

[3]) Prot. S. 289.

[4]) a. A. Hälschner, Strafrecht S. 728.

Wenn man im täglichen Leben von Begnadigung spricht, so bezeichnet man damit meist die Begnadigung i. e. S., nicht die i. w. S. Letztere ist nur ein von der Wissenschaft geprägter Oberbegriff; der gesetzestechnische Begriff für die Begnadigung ist vielmehr die Begnadigung i. e. S. Das beweist unter anderem § 484 — jetzt § 452 — R. St. P. O., der nur von denjenigen Sachen spricht, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz „erkannt hat", d. h. in denen bereits ein Urteil gefällt ist. Abolition ist also darin nicht mit einbegriffen.[1] Auch im neuen Recht gilt diese Auffassung. Der Text der Reichsverfassung vom 11. 8. 19. (R. G. Bl. S. 1383 ff.) will in dem Worte „Begnadigungsrecht" in Artikel 49 nur die Begnadigung i. e. S. sehen, ohne dies allerdings näher zum Ausdruck zu bringen.[2]

Den hier vertretenen Standpunkt einer Zweiteilung teilen heute fast sämtliche Schriftsteller. Die ältere Literatur suchte die weiteren noch vorhandenen Begriffe einzuordnen. So kam man oft zu einer Drei- und auch Vierteilung[3]. Der Ansicht Loewe-Rosenbergs[4], der die Abolition als Begnadigung i. w S. auffaßt, ist bereits Heimberger[5] genügend entgegengetreten. Andere trennen wieder zunächst wie wir erstens in Begnadigung, zweitens in Abolition und setzen dem die Amnestie gleichberechtigt an die Seite. Sie kommen somit zu einer Dreiteilung. Lediglich eine andere Benennung der Begriffe, ohne in der Sache selbst sich zu unterscheiden, nehmen die vor, welche die Einzelbegnadigung als Begnadigung i. e. S. der Amnestie gegenübersetzen[6].

Diejenigen Schriftsteller, die heute noch in Einzelbegnadigung und Amnestie teilen, kennen nur einen einheitlichen Begriff der Begnadigung, der die Abolition ohne weiteres mitumfaßt. Sie begegnen der dargelegten Auffassung aber insofern, als sie die Amnestie gleichberechtigt neben die Begnadigung i. w. S. stellen und ihr nicht unterordnen. Denn die Amnestie enthält ebenso wie die Begnadigung i. w. S. die Begnadigung i. e. S. und die Abolition als ihre Unterarten. Ihre einzige Unterscheidung von der Begnadigung i. w. S. besteht also allein, was ihr Wesen betrifft, in ihrer mehrfachen Spitze[7]. Dies ist auch die Auffassung, welche fast unbestritten in der Literatur dasteht.

Einer anderen, wenn auch vereinzelt dastehenden Ansicht begegnet man noch. Sie lehnt sich stark an die Ethymologie des Wortes Am-

---

1) vers. A. Loeb S. 7, Elsas S. 14.
2) Prot. S. 289.
3) z. B. Geyer S. 254, Geib S. 152, Schwartz S. 140, Hälschner, Strafrecht S. 728.
4) S. 64.
5) S. 4.
6) Anschütz Anm. 1 zu Art. 49.
7) vers. A. Hälschner, Strafrecht S. 729.

nestie an und findet demnach den Unterschied von der Begnadigung darin, daß die Amnestie über alles den Schleier der Vergessenheit breiten wolle und somit das Verbrechen tilge.[1] Diese Auffassung ähnelt nur darin der von uns bezeichneten, als auch hier die Amnestie neben der Begnadigung i. w. S. steht. Allerdings kann sie dann folgerichtig sich auf eine einzelne Person ebenfalls beziehen. Dies ist die französische Auffassung, die bei uns jedoch allgemein abgelehnt wird.[2] Jagemann führt selbst, obwohl er dieser Ansicht huldigt, aus, daß in der Tat die Amnestie immer nur einer ganzen Klasse von Menschen gegenüber zur Anwendung gekommen sei.

Der wissenschaftliche Begriff der Amnestie hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Die teilweise in der Nationalversammlung von 1919 darüber herrschende Unklarheit[3] ist wohl auf andere Gründe zurückzuführen. Jedenfalls wurde von der Regierungsseite ausdrücklich festgestellt, daß die Amnestie im Gegensatze zur Sonderbegnadigung zu behandeln sei.[4] In der neuen Preußischen Verfassung tritt sie uns unter der Bezeichnung „allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen“ gegenüber, einer etwas umständlichen Ausdrucksweise, die noch dazu nicht ganz erschöpfend ist; denn sie bezieht sich, was die Abolition betrifft, nur auf die Tat, nicht auf den Täter. In der alten Preußischen Verfassung, wie auch in der des Reiches ist die Amnestie nicht besonders erwähnt, doch ist ihre Anwendungsmöglichkeit nie bestritten worden. In Form der Amnestie sollte sogar die Abolition von denjenigen zugelassen sein, welche sonst die Existenz der Abolition leugneten.[5]

Ein weiterer im Begnadigungsrechte viel gebräuchlicher Begriff ist die Rehabilitation oder auch Restitution genannt. Über ihre Bedeutung herrscht viel Streit. Vorweg soll gleich die Streitfrage genommen werden, welche einen Unterschied zwischen beiden Worten machen will.[6] Sie kann wohl heute als erledigt gelten. Allgemein faßt man jetzt dasselbe unter Rehabilitation und Restitution zusammen. Aber auch innerhalb dieser Ansicht steht es keineswegs fest, was Rehabilitation bedeutet. Eine Aufzählung verschiedener Auffassungen darüber gibt Davidsohn.[7] Nach richtiger, jetzt allgemein anerkannter Anschauung ist sie wohl als ein Erlaß derjenigen Rechtswirkungen der Bestrafung anzusehen, die mit

---

1) Jagemann S. 73, ähnlich Grotefend S. 98.
2) Köhler S. 650, v. Bar S. 498.
3) Prot. S. 238.
4) Prot. S. 289 (R. G. R. Zweigert).
5) Geyer S. 255, Köhler S. 652, v. Bar S. 502.
6) z. B. Gotthelf in Bluntschlis Staatswörterb. 7 S. 575.
7) S. 50.

der Verurteilung ipso jure eintreten, sowie der polizeilichen Sicherheits- und Verwaltungsmaßregeln. Vielfach wird nur gesagt, Rehabilitation bedeutete die Aufhebung der Ehrenfolgen eines Deliktes.[1] Das ist indes zu eng gefaßt, da auch Ehrenstrafen selbständig auferlegt werden können, ohne daß sie an das Urteil selbst geknüpft sind.[2] In der oben gegebenen Definition sind aber diejenigen Ehrenfolgen gemeint, welche eines besonderen Vollzuges nicht bedürfen. Andere fassen den Begriff zu weit. So sagt z. B. Meyer-Allfeld,[3] daß die Rehabilitation die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte ist, soweit sie im Wege der Gnade erfolgt, und führt dann aus, daß auch die von selbst eintretenden Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe gnadenweise erlassen werden können. Das ist aber doch gerade das Primäre! Ganz äußerlich bezeichnet Hälschner[4] mit Rehabilitation eine nach teilweiser Vollstreckung der erkannten Strafe ergehende Gnade, durch die der Rest der Strafe erlassen wird oder die mit der Strafe verbundenen nachteiligen Folgen (Ehren-, Vermögens-, Standesrechte) aufgehoben werden.[5] Warum eine teilweise Vollstreckung der Strafe dabei gefordert wird, ist unerfindlich.

Immer knüpft sich die Rehabilitation an ein Urteil an. Sie kann daher nur bei der Begnadigung i. e. S. Anwendung finden. Es erübrigt sich somit, sie als eine besondere Unterart der Begnadigung i. w. S. hinzustellen, wie es mehrfach geschehen ist.[6] Die Rehabilitation ist demnach nichts weiter als ein besonders gearteter Fall der Strafmilderung, die selbständig neben der Begnadigung i. e. S. erteilt werden kann und sich nicht auf die Folgen des Urteils an sich, sondern nur auf ganz bestimmte Ehrenfolgen bezieht. Diese Regelung ist auch praktisch am verwertbarsten. Denn es werden sich genug Fälle ergeben, in denen man beispielsweise einen mit Zuchthaus bestraften Verbrecher aus besonderen Umständen von seiner Strafe begnadigen möchte, ohne ihn zugleich auch von der erkannten Zulässigkeit der Polizeiaufsicht befreien zu wollen. Letztere bleibt dann trotz des Gnadenaktes bestehen. Soll auch sie erlassen werden, so hat man dazu noch immer die Rehabilitation.

Von einer gesetzlichen Regelung der Rehabilitation ist in den meisten Verfassungen Abstand genommen worden. Ihre Fassung ist überflüssig im Hinblick auf die eben entwickelte Anschauung, welche sie lediglich als eine Abart der Begnadigung i. e. S. ansieht. Wo es eine

---

1) Schwartz S. 140.
2) ders. A. Köhler S. 655, Meyer-Allfeld S. 313, Davidsohn S. 51.
3) S. 313.
4) Strafrecht S. 728.
5) ähnlich Geyer S. 255, Heinze b. Holzend. S. 630.
6) Hälschner, Strafrecht S. 728, Schwartz S. 140.

Begnadigung i. e. S. gibt, wird es auch eine Rehabilitation geben. In manchen Staaten hat sie trotzdem noch eine besondere Regelung erfahren.[1]

Die Existenz von Begnadigung i. e. S. und Amnestie steht im neuen Rechte schon auf Grund der positiven gesetzlichen Bestimmungen außer jedem Zweifel. Anders verhält es sich mit der Abolition. Bereits im alten Rechte herrschte viel Streit darüber, ob die Abolition im Reiche durch die Reichsjustizgesetzgebung von 1879 beseitigt sei oder nicht. In der Verfassung war sie nicht erwähnt. Die herrschende Meinung nahm jedoch damals an, daß sie durch die Gesetzgebung nicht berührt sei und weiter existiere.[2] Dieselbe Streitfrage ist jetzt wieder für das Reich akut geworden. Auch die neue Reichsverfassung spricht nur von einer Begnadigung, ohne die Abolition besonders zu erwähnen. Die Fassung des Artikels läßt es allerdings zu, auch die Abolition darunter zu rechnen, da dem Begriffe Begnadigung im Absatz 1 des Artikels 49 die Amnestie im Absatz 2 gegenübergestellt ist. Wie aber bereits erwähnt, soll mit dem Worte Begnadigung nur die Begnadigung i. e. S. gemeint sein. In den Beratungen hieß es damals, daß eine Abolition in einem geordneten Staatswesen garnicht vorkommen solle.[3] Wenn es auch nur zu begrüßen wäre, wenn sich eine Gelegenheit zur Abolitionserteilung höchst selten einmal böte, so zeigt dieser Ausspruch andererseits deutlich die gegen das Institut herrschende Abneigung. Auch Liszt sagt,[4] Niederschlagung ist Verzicht auf den noch nicht festgestellten, also möglicherweise garnicht vorhandenen Anspruch und schon deshalb verwerflich. D. h. mit anderen Worten, die Abolition sei vielfach gar kein Akt der Begnadigung, denn sie bedeute nicht immer eine Erleichterung für den Beschuldigten. In vielen Fällen werde er sie sogar als Härte empfinden und ihm viel daran gelegen sein, daß seine Unschuld auch durch Urteil festgestellt werde. Alle diese Gründe sind aber nicht durchschlagend. Die Existenz der Abolition muß auch im heutigen Staate bejaht werden. Wollte man ein so wichtiges Institut wie die Abolition es ist, gänzlich ausschließen, so hätte man dies sicher im Gesetze positiv zum Ausdruck gebracht, wie es in manchen Verfassungen geschehen ist. Man hätte sie nicht mit Stillschweigen übergangen. Zum

---

1) vgl. Meyer-Allfeld S. 313.

2) Hälschner, Strfr. S. 728, Liszt S. 275, Meyer-Allfeld S. 314, Heimberger S. 13, Adolph S. 61, Fritzschen S. 43, Trierenberg S. 48, R. G. St. 28, 419, R. G. St. 53, 204; a. A. Loeb S. 2, Beling S. 510, Ortloff S. 222, John S. 198, Jastrow, Gerichtssaal 34, 532.

3) Prot. S. 289.

4) S. 275.

mindesten wäre jedoch eine authentische Interpretation des Begriffes der Begnadigung erfolgt, und man hätte ihr die Amnestie nicht so ohne weiteres gegenübergestellt.[1] Denn ganz abgesehen davon, daß bei ungünstiger Beurteilung es doch immerhin zweifelhaft war, ob die Abolition im Kaiserreich nicht gegolten hat, waren die Volksbeauftragten, die Vorgänger der jetzigen Organe der Staatsgewalt, welche die uneingeschränkte Souveränität besaßen, unbestritten im Besitze der Abolition gewesen[2]. Der Ansicht Liszts aber ist zu entgegnen, daß einmal der Beschuldigte gar keinen Anspruch auf ein Urteil besitzt; außerdem wird wohl in jedem Falle tatsächlich wenigstens die Befreiung von einer strafrechtlichen Verfolgung als Erleichterung empfunden werden. Rein rechtlich aber ist eine Erleichterung für den Beschuldigten durchaus nicht Voraussetzung der Begnadigung. Sie erfolgt ja auch auf Grund besonderer Prüfung und ist getragen von dem Verantwortungsgefühl dessen, der als Organ der höchsten Gewalt im Staate sie erteilt. Es besteht deshalb kein Bedenken, die Existenz der Abolition auch für das heutige Recht zu bejahen. In Preußen ist die Abolition, soweit die Sache bereits anhängig ist, im Artikel 54 Absatz 3 ausdrücklich zugelassen. Die Form, in der die Abolition meist in Erscheinung tritt, ist diejenige der Amnestie. Die Praxis hat gerade unter der Herrschaft des neuen Rechtes häufigen Gebrauch von ihr gemacht.

---

3. Wirkung und Umfang des Begnadigungsrechtes.

Wirkung und Umfang äußern sich im wesentlichen auf strafrechtlichem, nicht auf staatsrechtlichem Gebiete. Hinzu kommt, daß Änderungen in der Auffassung beider, hervorgerufen durch die Revolution nicht eingetreten sind. Trotz alledem aber ist eine Feststellung hierüber zum Verständnisse des Begnadigungsrechtes unbedingt notwendig, sodaß sie in einem besonderen Abschnitte behandelt werden müssen.

Wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Institute sind Begnadigung i. e. S. und Abolition auch hier zu trennen. Was den Umfang betrifft, so muß vorausgeschickt werden, daß er sich theoretisch nie vollkommen festlegen läßt, da er nach dem jedesmal vorliegenden Falle wechselt. Er wird hier groß, ein andermal kleiner sein. Grundsätzlich ist für ihn der Wille des Gnadenspenders bestimmend. Auch soll die Begnadigung für den Begnadigten so günstig wie möglich

---

[1]) So wurde öfters verlangt, die Niederschlagung reichsgesetzlich zu regeln, (vgl. Hachenberg D. J. Z. 1914 S. 1270).

[2]) R. G. St. 53, 52.

ausgelegt werden. Daher kann nur geschildert werden, wie weit sich die Gnade bei weitgehendster Auslegung zu erstrecken vermag.

Wir haben uns bisher mit der Feststellung begnügt, daß die Begnadigung zerstörend auf das Strafverfolgungs- bezw. Strafvollstreckungsrecht des Staates wirke, d. h. nichts anderes, als daß die Begnadigung die Folgen einer strafbaren Handlung aufhebt. Nie aber wird die Handlung selbst aufgehoben.[1] Bei der Begnadigung i. e. S. würde das demnach im einzelnen folgendes bedeuten: Es hat ein Verfahren bis zum Urteil stattgefunden, der Angeklagte ist der ihm zur Last gelegten Tat für schuldig befunden und nach der Strenge des Gesetzes bestraft worden. Das Urteil über ihn ist gesprochen und rechtskräftig geworden. Der Staat verhindert nun die aus diesem Urteil erwachsenden Folgen, nämlich die Vollstreckung der Strafe, sei es einer Haupt- oder Nebenstrafe, oder beider zugleich, und zwar ganz oder teilweise. Die Strafbarkeit wird getilgt, nicht aber das Urteil selbst aufgehoben. Dieses bleibt vielmehr bestehen. Alles das wird also nicht durch die Begnadigung berührt, was durch die Verurteilung, wie sie auch ausgefallen sein möge, ipso jure entstanden ist. Demnach bleiben alle diejenigen Rechtswirkungen bestehen, welche, ohne daß es einer besonderen Urteilsverhängung bedarf, sich an eine bestimmte Bestrafung knüpfen. So hat z. B. eine Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe ohne weiteres die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und der Marine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge.[2] Dasselbe gilt für die polizeilichen Sicherheits- und Verwaltungsmaßregeln. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß diese Rechtswirkungen nicht im Wege der Gnade wirksam beseitigt werden können. Das ist trotzdem möglich. Nur bedarf es dazu eines besonderen Aktes, nämlich der vielumstrittenen Rehabilitation.

Ebenso verhält es sich mit bestimmten Ehrenrechten, deren Verlust in dem Urteil besonders ausgesprochen ist, z. B. Verlust eines bestimmten Amtes als Nebenstrafe einer Verurteilung. In diesem Falle ist der Verlust nicht Selbstzweck, sondern erst die Folge der entehrenden, im Urteil verhängten Strafe. Auch die Wiederherstellung solcher Ehrenfolgen muß gesondert und durch Rehabilitation erfolgen. Die Begnadigung bewirkt nur, daß der Delinquent die Fähigkeiten seines bisherigen Amtes wiedererlangt und damit die rechtliche Möglichkeit einer neuen Anstellung. Zur Wiedereinsetzung bedarf es eines gesonderten Aktes. Es kann sich aber dabei immer nur um solche Rechte handeln, zu

---

[1]) ders. A. Wohlgemuth S. 136, Schwartz S. 140, a. A. Loeb S. 55.

[2]) Elsas S. 96, R. G. St. 33, 210.

deren Wiederherstellung der Staat auch in der Lage ist. Nicht darunter fällt also das Ehrenrecht, das eine selbständige Korporation erteilt, selbst dann nicht, wenn die Aberkennung dieses Ehrenrechtes vom Staate im Urteil selbst ausgeführt ist.

Umgekehrt ist es auch möglich, die der Strafe unmittelbar folgenden, wie auch die eben geschilderten Ehrenfolgen ohne die Hauptstrafe, d. h. selbständig, im Gnadenwege zu erlassen. Doch wird dieser Fall sehr selten vorkommen.

Nur die aus dem Strafurteile selbst entspringenden Folgen können überhaupt gnadenweise erlassen werden. Nie bezieht sich die Begnadigung also auf einen Zivilanspruch gegen den Beklagten.[1] Dieser ist ein wohlerworbenes Recht und wird als solches von dem Gnadenakte nicht berührt..[2] Die Begnadigung ist eben ein Akt der Strafgerichtsbarkeit. In Betracht kommen hauptsächlich die Schadloshaltungen und Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen den Verurteilten. Dasselbe gilt von der Buße, die dem Verurteilten auferlegt wird. Sie ist erst eine mittelbare Folge der Verurteilung und bleibt unberührt.[3] Auch die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils gemäß §§ 165, 200 R. St. G. B. ist ein ausschließliches Recht des Verletzten. Jede Verwaltungsmaßregel, die aus Anlaß einer Bestrafung ergriffen werden kann, bleibt ebenfalls bestehen.

Hierher gehört auch die Behandlung der Gerichtskosten. Kosten sind keine Strafe, sollen sie erlassen werden, so muß es durch eine Verwaltungsmaßregel geschehen. Begnadigung hat hier keinen Platz.[4] Das schließt allerdings nicht aus, daß der Kostenerlaß in dem Gnadenakt selbst enthalten sein kann, ohne daß besonders erklärt ist, ob er inhaltlich dazu gehört.[5] Ebensogut kann er aber auch selbständig erlassen werden. Manche Schriftsteller, die nicht so weit gehen, verlangen für den Erlaß der Gerichtskosten lediglich eine ausdrückliche Erklärung im Gnadenakte, sie leugnen also nicht die Möglichkeit einer gnadenweisen Regelung.[6] Diese verkennen das Wesen der Begnadigung und ihre auf die öffentliche Strafe beschränkte Wirksamkeit.

Vielfach wird die Ansicht verbreitet, daß auch die vom Gerichte erteilten Ordnungsstrafen, gleichgültig ob es sich um Entscheidungen der Zivil- oder Strafgerichte handelt, von der Begnadigung mitumfaßt

---

1) ders. A. Zoepfl S. 606, Geyer S. 258.
2) Grotefend S. 98.
3) ders. A. Heimberger S. 117, Liszt S. 274, Meyer-Allfeld S. 315.
4) ders. A. Wohlgemuth S. 136, Wenger S. 58, a. A. Seuffert S. 149.
5) Köhler S. 649, v. Bar S. 475.
6) z. B. Schwartz S. 141.

werden können. Das ist indes mit Recht sehr bestritten. Ordnungsstrafen sind nicht rein krimineller, sondern zum mindesten gemischter Natur. Man wird daher die Anwendungsmöglichkeit der Begnadigung für sie ablehnen können.[1]

Immer aber ist daran festzuhalten, daß trotz des Gnadenerweises das Urteil bestehen bleibt. Es kann demnach zur Feststellung eines Rückfalles später wieder herangezogen werden,[2] desgleichen auch zur Annahme von Gewerbs- Gewohnheits- oder Geschäftsmäßigkeit bei weiteren gleichartigen Verurteilungen, wie überhaupt jedesmal als Strafzumessungsgrund.[3]

Größerer Streit herrscht in der Literatur darüber, ob eine Begnadigung im Privatklageverfahren und bei Antragsdelikten möglich ist. Auch hier muß man ein freies Begnadigungsrecht des Staates annehmen.[4]

Anderer Ansicht ist Loeb,[5] der die Begnadigung des Täters allen Mittätern, Gehilfen und Anstiftern gegenüber gelten lassen will. Dem dürfte man schwerlich folgen können. Wenn allerdings für eine Geldstrafe Dritte haften, fällt ihre Haftung mit der Begnadigung des Verurteilten fort.

Nicht zu verwechseln mit der Begnadigung ist der Fall, daß die Folgen einer verhängten und bereits vollstreckten Strafe oder diese selbst wieder beseitigt werden, wenn z. B. eine Geldstrafe zurückgezahlt wird.[6]

Das Strafvollstreckungsrecht ist hier bereits ausgeübt worden. Die Anwendung dieses Falles ist ohne große praktische Bedeutung und beschränkt sich überdies meist auf Geldstrafen, da bei einer anderen Strafart eine Wiederherstellung vielfach nicht möglich sein wird.

Das über die Begnadigung i. e. S. Gesagte gilt sinngemäß für die Abolition, soweit es sich nicht lediglich daraus ergibt, daß es sich um unmittelbare Urteilsfolgen handelt. Strafmilderung und Rehabilitation sind somit bei der Abolition ausgeschlossen. Letztere ist ihrem Umfange nach etwas umfassender als die Begnadigung i. e. S., da sie ja bereits in einem früheren Stadium als diese einsetzt. Dieser Zeitpunkt kann an beliebigen Punkten des Verfahrens liegen, sodaß sich ihr Umfang einheitlich garnicht festlegen läßt. Er richtet sich ganz danach, wann das Strafverfolgungsrecht des Staates durch den Gnadenakt

---

1) Rspr. O. L. G. 39, 87 und die dort zitierten Entscheidungen.

2) ders. A. Hälschner, Strfr. S. 729, Wohlgemuth S. 136, Schwartz S. 140. Liszt S. 274, Meyer-Allfeld S. 314.

3) ders. A. Elsas S. 54, a. A. Loeb S. 56.

4) ders. A. Liszt S. 275, Wenger S. 58.

5) S. 65.

6) ders. A. Wohlgemuth S. 137, a. A. Elsas S. 53, Gabriel S. 33.

aufhört. Geschieht dies mitten im Verfahren, so muß es mit demjenigen Akte beendet werden, der für diese Stelle des Verfahrens gerade vorgeschrieben ist, d. h. also durch Urteil, Beschluß oder Verfügung. Aber auch hier muß an dem fundamentalen Satze festgehalten werden, daß die Abolition nicht das Verbrechen tilgt. Das Delikt bleibt bestehen und somit hindert keine Abolition die Geltendmachung aller privatrechtlichen Ansprüche. Eine Buße kann jedoch nicht verlangt werden, trotzdem sie dem Zivilanspruch sehr nahe steht, da sie ein erkennendes Strafurteil voraussetzt. Das ist aber nicht vorhanden.[1] Auch die Wirkungen bezüglich der Kosten sind dieselben wie die bei der Begnadigung i. e. S. Desgleichen besteht bei Privatklagen und Antragsdelikten kein Unterschied. Ebenso wie bei der Begnadigung i. e. S. waltet auch hier die Gnade frei. Die gegenteilige Ansicht Bindings ist von Elsas[2] genügend widerlegt. Ein Unterschied dagegen besteht in der Behandlung des Rückfalles. Hier kann ein aboliertes Verbrechen nicht in Betracht gezogen werden, denn der § 245 R. St. G. B. knüpft die Berücksichtigung früherer Delikte an ihre Bestrafung. In persönlicher Hinsicht folgt aus dem Zwecke der Abolition, daß sie nicht ohne weiteres zugunsten aller Beteiligten an der Straftat wirken solle. Da aber ein Verfahren garnicht durchgeführt wird, kann die Beziehung der Beteiligten zur Tat auch nicht festgestellt werden.[3] In einem besonderen Prozesse ist diese Feststellung jedoch immerhin möglich.

Für die Amnestie, die nach herrschender Auffassung nur eine Begnadigung mit mehrfacher Spitze, nicht eine besondere Art derselben ist, gelten daher dieselben Regeln. Anderer Ansicht müssen die sein, welche den Begriff Amnestie mit Abolition ziemlich verschmelzen und demzufolge nur den Umfang und die Wirkungen dieser auf die Amnestie anzuwenden vermögen.

Die Begnadigung geschieht nicht darum, dem Verbrecher eine Gunst zu erweisen, sondern im öffentlichen Interesse; sie dient dem Wohle des Staates, der für alle gleichmäßig da ist, und geschieht auf seine Anordnung.[4] Deshalb darf der Begnadigte ihr nicht widersprechen. Die Gnade fußt stets auf ganz bestimmten Rechtsgründen. Es ist demzufolge gleichgültig, ob der Begnadigte sie als Gnade empfindet oder nicht. Die Begnadigung ist auch unabhängig von seiner Zustimmung,

---

[1]) vers. A. Wenger S. 61, v. Bar S. 470.
[2]) S. 30, desgl. Liszt S. 274.
[3]) vers. A. Wenger S. 60.
[4]) vers. A. Schwartz S. 141.

er kann wirksam nicht auf sie verzichten.[1] Umgekehrt schließt diese Auffassung aber nicht aus, daß die Begnadigung auf besonderes Bitten des zu Begnadigenden oder eines Dritten erfolgt und auch nicht, daß der Delinquent vorher zu einer Äußerung veranlaßt wird.[2] Eine Einschränkung machen manche bei der Strafumwandlung und zwar hauptsächlich dann, wenn in eine Leistung, d. h. in eine Geldstrafe umgewandelt wird. Ein Grund hierfür ist nicht einzusehen. Andere wollen eine Ausnahme bei der Abolition machen. Sie verkennen, daß ein Vorteil für den Begnadigten mit dem Gnadenakte nicht verbunden zu sein braucht.

Ein wirksames Recht der Annahmeverweigerung gibt es nur dann, wenn eine Begnadigung im eigentlichen Sinne garnicht vorliegt. Das ist z. B. der Fall bei der sogenannten objektiven Strafschärfung im Gegensatz zur subjektiven, die nur als Strafschärfung erscheint. Kabinettsjustiz ist in jedem Falle verboten, Strafschärfung gibt es nicht.[3] Die Zustimmung des Verletzten aber ist erforderlich, wenn durch die Begnadigung ein Privatrecht eines Dritten verletzt wird.[4]

Was den Verzicht des Verletzten auf die Bestrafung anlangt, so erklärt sich dessen Bedeutung aus der geschichtlichen Entwicklung heraus. Seitdem der staatliche Charakter der Strafe im Gegensatz zum früheren Bußsystem in den Vordergrund getreten ist, ist damit die Privatdisposition des Verletzten naturgemäß zurückgetreten, sodaß heute nur noch der Staat strafanspruchsberechtigt ist. Er allein kann darum auch nur verzichten. Dasselbe gilt auch für die Fälle der Privatklage.[5]

Zum Schluß sei bezüglich des Umfanges noch eine Besonderheit erwähnt, die v. Bar,[6] über die Konfiskationen macht. Er unterscheidet sie zunächst danach, ob sie als öffentliche Strafen aufzufassen sind oder nicht. Im ersteren Falle gibt er für sie ein Begnadigungsrecht, während er es im letzteren Falle abspricht. Es spielt hierbei vornehmlich die Frage eine Rolle, ob das objektive Strafverfahren gemäß § 42 R. St. P. O. trotz gegen den Täter ergangener Abolition möglich ist. Die herrschende Meinung bejaht die Zulässigkeit. Voraussetzung für das Verfahren ist, daß die Verfolgung nach den §§ 40, 41 R. St. P. O.

---

1) ders. A. Grotefend S. 97, Hälschner, Strfr. S. 730, Köhler S. 652, Elsas S. 28, Meyer-Allfeld S. 312, a. A. Zoepfl S. 605.

2) ders. A. Schwartz S. 141.

3) Hälschner, Strfr. S. 726, Elsas S. 28.

4) ders. A. Lueder S. 222.

5) ders. A. Elsas S. 30, Meyer-Allfeld S. 315, Schwartz S. 141, a. A. Binding S. 863, Heinze S. 123.

6) S. 470.

nicht ausführbar ist.[1] Diese Maßregel ist ein vernünftiger Behelf. Zu welchen Ergebnissen die gegenteilige Ansicht führt, zeigt das Beispiel Heimbergers.

Anfangs war bereits erwähnt, daß die Revolution in den Anschauungen dieses Kapitels fast keine Wandlungen geschaffen habe. Die Ansichten über Kosten, Bußen und Beteiligte, über Privatklagen und Antragsdelikte usw. gelten nach wie vor.

Ein Unterschied ergibt sich lediglich daraus, daß vielfach heutzutage — und zwar wie bereits gezeigt ohne Grund — die Existenz der Abolition geleugnet wird, sodaß es auf die Feststellung ihrer Wirkung und ihres Umfanges garnicht ankäme.

Welche Wirkungen endlich die Begnadigung in räumlicher Beziehung ausüben kann, wird in dem Kapitel über die Konkurrenz der Begnadigungsgewalten zu besprechen sein.

---

4. Die Konstruktion des Begnadigungsrechtes.

Besonders in der älteren Literatur herrschte viel Streit über die Frage der juristischen Konstruktion des Begnadigungsrechtes. Alle Ansichten, die es darüber gibt, waren vertreten. Es handelt sich hierbei um rein staatsrechtliche Fragen. Den Ausgangspunkt bildet die Lehre von der Dreiteilung der Gewalten. Die Staatsgewalt, zu deren Tätigkeit das Begnadigungsrecht auf jeden Fall gerechnet werden muß, ist zwar, wie allgemein gelehrt wird, unteilbar. Dieser Umstand hindert jedoch nicht, wie Locke und nach ihm Montesquieu es getan haben, begrifflich eine Teilung vorzunehmen, welche die Staatsgewalt zugleich in ihre Funktionen zerlegt. Dabei interessieren die Motive an dieser Stelle ebensowenig wie die Zwecke, welche man mit der Teilung verfolgte. Auch darauf kommt es hier nicht an, daß diese Lehre nicht durchgeführt, kaum durchführbar und stark angefeindet ist. Es genügt allein die Tatsache, daß die Tätigkeiten unleugbar vorhanden sind, die man kurz mit den Worten „Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung" zu kennzeichnen pflegt. Der Kampf der Ansichten, zu welcher dieser drei Gruppen das Begnadigungsrecht gehört, tobt nur noch gering und kann im allgemeinen zugunsten der Begnadigung als einem Akte der Verwaltung als entschieden angesehen werden. Größerer Streit herrscht jedoch noch über die Begründung, d. h. den Inhalt des Verwaltungsaktes.

---

[1]) ders. A. Heimberger S. 117, Elsas S. 53, Ohlshausen § 42 Nr. 5, a. A. Seuffert S. 149.

Aus der patriarchalischen Anschauung heraus, daß sich in dem Herrscher die höchsten drei Ämter vereinigen, das des obersten Richters, obersten Priesters und obersten Heerführers, entwickelte sich einmal die Ansicht, die Begnadigung sei ein Akt der Rechtsprechung.[1] Dies ist die älteste Auffassung von dem Rechtsgrunde der Begnadigung. Schon nach der formellen Seite hin kann man sie heute nicht mehr als richtig anerkennen.[2] Die Rechtsprechung ist nach den positiven Vorschriften der Gesetze den Gerichten übertragen. Diese sind aber nicht die Träger des Begnadigungsrechtes. Ebenso wenig kann sie materiell ein Akt der Rechtsprechung sein; denn sie bedeutet keine richterliche Entscheidung. Sonst würde ja, was die Begnadigung i. e. S. betrifft, das ergangene Urteil lediglich zu einem Rechtsgutachten herabgedrückt, welches nur die Grundlage für den Gnadenbescheid bietet. In Wahrheit ist aber das Urteil immer maßgebend, es bleibt in jedem Falle bestehen. Bei der Abolition liegt es auf der Hand, daß sie kein Akt der Rechtsprechung sein kann, denn richterliche Entscheidungen sind hier nicht zu fällen. Die Begnadigung ist überdies unabhängig von jeder Schuld- und Rechtsfrage. Tritt sie in Form der Amnestie auf, so zeigt sich auch hier deutlich, daß es sich um keinen Akt der Rechtsprechung handelt, da jede Rechtsprechung eine Beschäftigung mit dem Einzelfalle voraussetzt, bei der Amnestie aber die Gnade generell gespendet wird.

Die zweite Ansicht sieht in der Begnadigung einen Akt der Gesetzgebung.[3] Es müßte demnach die Begnadigung eine lex specialis sein, d. h. eine Anordnung für einen bestimmten, konkreten Fall enthalten. Auch diese Lehre wird von der neueren Literatur nicht mehr anerkannt. Ihre Unhaltbarkeit zeigt sich rein formell schon darin, daß in den meist vorkommenden Fällen weder die Form eines Gesetzes verlangt wurde noch wird. Nur ausnahmsweise tritt es da ein, wo das Begnadigungsrecht besonders erschwert werden soll, z. B. bei der Abolition und der Amnestie. Im Regelfall aber bedarf das Begnadigungsrecht weder der Mitwirkung des Parlamentes noch der Publikation. Dies gilt gleichfalls heutzutage, wenn auch die Fälle, in denen ein Gesetz erlassen werden muß, sich gegen früher vermehrt haben. Aber die Begnadigungsgesetze haben keinen materiellen Inhalt, sondern sind

---

1) Loeb S. 9, Dahlmann S. 108, Vollgraf S. 111, Lueder S. 199 Zirkl S. 792, Plochmann S. 98, Rönne, Staatsr. §. 108.

2) ders. A. Laband S 504, Adolph S. 25, Fritzschen S. 18, Wenger S. 16, Wohlgemuth S. 15.

3) Hälschner, Strfr. S. 730, Schütze S. 214, Köstlin S. 632, Heinze S. 74 ders. b. Holtzd. S. 633.

Gesetze höchstens im formellen Sinne.[1] Die Begnadigung stellt keine Rechtsregel auf, sie schafft kein neues Recht. Rechte und Pflichten stehen bereits fest. Die Begnadigung beseitigt nur die Folgen einer Rechtsregel für einen einzelnen Fall.[2] Das ist die herrschende Meinung, wie sie hauptsächlich von den Schriftstellern der Zeit vor der Revolution vertreten wird. Die jetzige Literatur schweigt demgegenüber meist. Es besteht im neuen Rechte insofern ein Unterschied, als früher der Träger des Begnadigungsrechtes stets dieselbe Person war, die im Beschränkungsfalle lediglich an die Zustimmung in Form eines Gesetzes gebunden war, während heute wenigstens im Reiche die Person des Trägers wechselt. Die Begnadigung liegt teilweise in den Händen des Reichspräsidenten, teilweise in denen des Reichstages. Dieser Unterschied ist aber nur scheinbar. Wie noch gezeigt werden wird, ist das Begnadigungsrecht im wesentlichen ein Ausfluß der Souveränität. Diese liegt heute beim Volke. Die genannten Träger sind aber nur Organe des Volkes. Die Begnadigungsgewalt bleibt also immer bei derselben Stelle, nur die Persönlichkeit des Ausübenden wechselt. Hinzukommt, daß das Parlament sich garnicht anders als im Wege eines Gesetzes äußern kann. Daher ist das Gesetz auch heute noch formell.[3]

Folgerichtig ist auch die Ansicht zu verwerfen, welche in dem Begnadigungsakte Gesetz und Rechtsprechung zugleich erblicken will. Wenn es, wie bereits nachgewiesen, nicht eines von beiden ist, auch nicht einmal in einem einzigen Punkte, so kann es auch nicht beides zugleich sein.

Ausgehend von der Lehre der Gewaltenteilung muß daher die Begnadigung, wenn nicht Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung, ein Akt der Staatsverwaltung sein. Diese Ansicht steht heute fast unbestritten da.[4] Damit ist der Beweis für ihre Zugehörigkeit zunächst allerdings nur negativ geführt. Daß sie aber auch positiv auf einer Anordnung der Staatsgewalt beruht, das zeigt das Wesen des Begnadigungsaktes.

Eine der bekanntesten Streitfragen im Begnadigungsrechte ist es, welchen Inhalt diese Anordnung hat. Die Begnadigung hindert das staatliche Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsrecht. Wie stellt sich diese Hinderung aber im einzelnen dar? Es gibt darüber in der Hauptsache zwei Theorien, die man kurz mit den Worten Verzichts- und

---

1) Loeb S. 6, Elsas S. 26, Plochmann S. 76.

2) ders. A. Schwartz S. 141, Trierenberg S. 43, Wenger S. 16.

3) Hubrich S. 108, Giese Anm. 5.

4) Schwartz S. 141, Lueder S. 3, Davidsohn S. 27, Binding S. 282, Liszt S. 274, Köhler S. 648, Meyer-Allfeld S. 311, Glaser S. 14.

Befehlstheorie zu bezeichnen pflegt. Die erstere wird heute von der herrschenden Meinung anerkannt. Sie bedeutet den Verzicht des Staates auf den ihm erwachsenen Strafanspruch aus Gründen mannigfacher Art. Die Befehlstheorie dagegen steht auf dem Standpunkte, daß die Begnadigung den Befehl enthalte, die Strafvollstreckung oder die Strafverfolgung nicht auszuführen. Sie wird hauptsächlich von Laband vertreten.[1] Die Begründung Labands greift jedoch nicht durch. Es ist verfehlt, die Verzichtstheorie aus dem Grunde abzulehnen, weil sie ein Verwaltungsakt sei, denn der Verzicht steht zu dem Verwaltungsakte in keinem Gegensatze. Der Inhalt eines Verwaltungsaktes kann sehr verschiedener Art sein, er kann ebenso gut einen Befehl wie auch einen Verzicht enthalten.[2] Es ist im Gegenteil garnicht selten, daß der Staat einen Rechtsverzicht in die Form eines Verwaltungsaktes kleidet. Auch ein Verzicht ist wie ein Befehl imstande, verschiedene Rechtsfolgen, wie sie z. B. die Begnadigung hervorbringt, auszulösen. Die Ansicht Labands wird auch von Meyer,[3] allerdings ohne Begründung vertreten. Loewe-Rosenberg,[4] der ebenfalls die Verzichtstheorie nicht anerkennt und der Befehlstheorie den Vorzug gibt, sagt, die Verzichtstheorie sei nicht erschöpfend, da sie die Fälle der Strafumwandlung nicht mitumfasse. Das trifft indes nicht zu. In dem Abschnitte von dem Begriffe des Begnadigungsrechtes ist gezeigt, daß die Strafumwandlung nichts anderes ist als eine Strafmilderung und somit einen teilweisen Verzicht des Staates bedeutet.

Es soll hierbei jedoch nicht geleugnet werden, daß der Staatsakt der Begnadigung meist in Form eines Befehls erlassen wird.[5] Dies ist aber nur die äußere Form. Sein Inhalt bleibt trotzdem ein Verzicht,[6] wie es ja auch mit dem Wesen eines Verwaltungsaktes durchaus vereinbar ist. Der Begnadigungsakt ist aber, wie hier ausdrücklich zugegeben und hervorgehoben werden soll, ein Verwaltungsakt von besonderer Bedeutung, der sich aus der Masse der gewöhnlichen Verwaltungsakte heraushebt. Er besagt mehr als z. B. die Anweisung des Oberstaatsanwaltes zur Einstellung des Verfahrens.[7] Eine vermittelnde Stellung nimmt v. Bar ein, der die Befehlstheorie als Ergänzung für die seiner Ansicht nach nicht ausreichende Verzichtstheorie

---

1) S. 506.
2) ders. A. Jellineck S. 333.
3) S. 575.
4) S. 63, ähnl. Bluntschli S. 766.
5) ders. A. Fleischmann S. 375.
6) ders. A. Adolph S. 44, Heimberger S. 11, Wenger S. 18.
7) Adolph S. 31.

hinzuzieht.[1] Er tut das einmal für die Fälle, in denen der Begnadigte in verlorene Rechte, insbesondere in Ehrenrechte wiedereingesetzt wird und auch da, wo in demselben Falle das rekonstruierte Recht Voraussetzung für ein anderes Recht ist. Die Charakterisierung als Befehl aber erschöpfe die Sache gleichfalls nicht, sodaß er allgemein die Bezeichnung der Begnadigung als eines rechtschaffenden (höchsten) Verwaltungsaktes bevorzugt. Seine Ansicht hat indes Gegner gefunden. Insofern steht er auf dem Boden der Verzichtstheorie, als er in dem Befehl im wesentlichen nur die Form sieht. Was die Wiedereinsetzung in verlorene Rechte anlangt, so übersieht er jedoch, daß die Begnadigung nicht ohne weiteres den Verzicht auf diese Rechte zur Folge hat, daß diese vielmehr erst in Form der Rehabilitation besonders wiederhergestellt werden müssen.

Jetzt steht man allgemein auf dem Standpunkte, daß die Begnadigung ein Verwaltungsakt ist, wenn auch Amnestie und Abolition nur als Gesetz erlassen werden können.

Es sei hier kurz noch eine Ansicht erwähnt, welche eine Teilung zwischen Begnadigung i. e. S. als Regierungshandlung und Abolition als lex specialis vornehmen will. Abgesehen davon, daß diese Frage wegen der vielfach bestrittenen Existenz der Abolition nicht allzu praktisch ist, muß man sie schon aus dem Grunde verwerfen, weil Begnadigung i. e. S. und Abolition nur Unterarten der Begnadigung i. w. S. sind. Danach ist es also nicht möglich, daß beide verschiedenen Grundfunktionen der Staatsgewalt zugeschrieben werden können. Außerdem handelt es sich auch bei der Abolition, wie bereits ausgeführt, nur um ein Gesetz im formellen Sinne; denn auch ein Parlament kann Regierungsakte vornehmen, wenn auch nur in Form von Gesetzen.[2]

Von jeher war die Ausübung der Gnadengewalt ein Vorrecht des Monarchen gewesen. In den Republiken liegt sie meist in den Händen der Präsidenten. Auf die Gründe, aus denen man das Begnadigungsrecht gern einer Einzelperson überläßt, wird noch näher einzugehen sein. Hier interessiert lediglich die Feststellung, daß es in Deutschland früher durch den Kaiser und jetzt durch den Reichspräsidenten, abgesehen von der Amnestie, in Preußen durch den König, jetzt durch das Staatsministerium ausgeübt wird. Soweit nun Kaiser, König und Reichspräsident in Frage kommen, reicht deren Anordnung zu einem wirksamen Gnadenerlaß nicht aus. Nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungen werden ihre Anordnungen erst gültig

---

1) S. 457.
2) derf. A. Giese Anm. 5.

nachdem sie von einem Minister gegengezeichnet sind, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Ihren wesentlichen Grund hat die Notwendigkeit der Gegenzeichnung darin, daß es sich stets um ein nach der Verfassung aus der Machtfülle der ihm beigelegten Befugnisse und aus seiner äußeren Stellung heraus unverantwortliches Organ handelt. Für Preußen, wo das Ministerium die Begnadigung ausübt, trifft das natürlich nicht zu. Hier kann von einer Gegenzeichnung nicht die Rede sein; denn jeder Minister übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung. Dadurch ist ein erheblicher Unterschied gegenüber dem alten Rechte gegeben.

Früher wurde die Notwendigkeit der Gegenzeichnung vielfach bestritten. Das hängt eng mit der Auffassung zusammen, welche die Gnade als ein persönliches Attribut des Herrschers ansah. Wenn aber schließlich doch die Unterschrift eines Ministers verlangt wurde, so geschah es allenfalls, damit er die „sittliche und moralische Verantwortlichkeit" übernehme. Das zeigt schon das Schwanken im eigenen Lager. Sie war danach nicht nötig und war es doch. Sie sollte nur die „Gewißheit des königlichen Willens" bekunden, „die königliche Unterschrift beglaubigen".[1] Loening hat diese romantische Auffassung von der Würde des Souveräns in der Monarchie widerlegt.[2] Heute wird die Notwendigkeit der Gegenzeichnung allgemein anerkannt.[3] Die Erwägungen, die sich aus der Stellung des Souveräns und seinem Verhältnis zum Volke ergaben, können auf die Person des Reichspräsidenten, der nur als Organ des Volkes handelt, keine Anwendung finden. Die Begnadigung ist heute ein Regierungsakt, eine der Gegenzeichnung bedürftige Anordnung des Reichspräsidenten nach Artikel 50, wie jede andere.

---

5. Der Rechtsgrund der Begnadigung.

Darüber, ob das Begnadigungsrecht sich vom rechtspolitischen und rechtsphilosophischen Standpunkte rechtfertigen läßt, hat einmal viel Streit geherrscht. Die Erforschung des Rechtsgrundes der Begnadigung ist indessen nur von theoretischer Bedeutung; denn das Institut hat heute in fast allen Kulturstaaten gesetzliche Anerkennung gefunden. Wie bereits gezeigt, bestehen auch in unseren Verfassungen und Gesetzen

---

1) v. Mohl, Württb. Staatsr. § 37, v. Rönne § 58 (später allerdings aufgegeben § 96.)

2) D. J. Z. Bd. I S. 429.

3) Schwartz S. 141, Binding S. 879, Seuffert S. 153, Dombitsch S. 359, Anschütz S. 109, Meyer-Anschütz S. 778, Giese S. 150, Meißner S. 71, Arndt Anm. 72 zu Art. 49.

positive Bestimmungen über das Begnadigungsrecht und zwar sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht. Es gibt wohl heute niemand mehr, der das Begnadigungsrecht nicht auch als einen notwendigen Bestandteil unseres Rechtes ansehen würde, wenn auch die Ansichten darüber, auf welchen Gründen es denn nun beruhe, noch bis in die letzte Zeit hinein stark auseinandergehen. Einer der bedeutendsten Gegner des Begnadigungsrechtes überhaupt war Kant,[1] der es für das schlüpfrigste von allen Rechten des Souveräns hält. An anderen bedeutenden Gegnern seien hier nur genannt: Filangieri,[2] und Zachariae,[3] ferner de Dompierre, Beccaria, Bentham, Vasalli und Vollgraff. Die Gründe, welche diese Schriftsteller veranlaßt haben, der Begnadigung die Berechtigung bedingt oder unbedingt zu verweigern, können hier nicht interessieren. Sie beruhen teilweise auf einer anderen Auffassung vom Wesen des Strafrechtes, wie wir sie heute nicht mehr haben, teils auf einer Verkennung des Gnadenrechtes selbst. Seit Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeß-Ordnung sowie der Preußischen Verfassung von 1851 wurde die Berechtigung der Gnade von der herrschenden Meinung nicht mehr bezweifelt.

Anders verhält es sich mit der Frage, welches denn nun der wahre Grund sei, aus dem allein Gnade gespendet werden dürfe. Lueder,[4] der, wie mehrfach schon erwähnt, die Gnade als ein reines Souveränitätsrecht des Herrschers auffaßt, kommt zu dem Endergebnis, sie sei etwas historisch Gegebenes, eine Untersuchung des Rechtsgrundes sei daher überflüssig. Ihre Existenz ergebe sich aus der Souveränität des Staates selbst ohne alle Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit. Wenn auch Lueders Ansicht über die Gnade als ein Souveränitätsrecht viel für sich hat, so muß es trotzdem erlaubt sein, wie bereits Hälschner[5] hervorgehoben hat, sowohl die Frage nach dem Rechtsgrunde der Gnade wie auch des Staates zu stellen. Die hauptsächlichsten Gründe, die für die Berechtigung der Begnadigung angeführt sind, kann man am besten in folgende drei Klassen zusammenfassen:

1. die Gerechtigkeit,
2. die Liebe und Güte,
3. die Politik.

Die Begnadigung geschieht um der Gerechtigkeit willen. Dies ist der älteste und von den meisten Schriftstellern vertretene Grundsatz. Er mag im ersten Augenblick seltsam klingen, will es doch scheinen, als

---

1) Metaphys. Anfangsgr. 1797, S. 200.
2) System der Gesetzgebung Bd. 3, Kap. 57.
3) Vierzig Bücher vom Staate 3, S. 315.
4) S. 72—83.
5) Strfr. S. 723.

ob die Gnade gerade in den Lauf der Gerechtigkeit eingreift, nicht aber ihr dient. Allein dem ist nicht so. Eine Begnadigung, die ordnungsmäßig angewandt wird, muß der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen. Es ist natürlich nicht möglich, die verschiedensten Fälle, die sich für die Richtigkeit dieses Satzes anführen ließen, erschöpfend aufzuzählen. Dazu ist das Leben zu mannigfaltig; es sollen jedoch einige hervorgehoben werden.

Innerhalb kurzer Zeit können sich die Rechtsanschauungen eines Volkes ändern. Die Ansichten sind andere geworden, aber die Gesetzgebungsmaschine vermag schon aus technischen Gründen dem nicht zu folgen. Hier muß die Möglichkeit gegeben sein, die Unbilligkeiten bei Anwendung einer veralteten Rechtsnorm aus dem Wege zu räumen. Der Richter darf es nicht tun, er ist an eine dem Gesetze entsprechende Entscheidung gebunden, also muß die Gnade eingreifen. M. E. darf eine Begnadigung aus diesem Grunde aber nur solange stattfinden, bis die Möglichkeit einer Gesetzesänderung vorhanden ist. Ähnlich liegt der Fall, wenn ein besonderer Tatbestand im Gesetze nicht behandelt ist. Auch die beste Gesetzgebung versagt einmal vor der Mannigfaltigkeit der Vorkommnisse des täglichen Lebens. Es ist unmöglich, daß die Gesetze die Lage jedes Einzelfalles lückenlos und befriedigend berücksichtigen können. Es kann die Anwendung des Gesetzes eine unbillige Härte für den bedeuten, bei welchem die bisher unberücksichtigte Tatsache zum ersten Male zur Aburteilung gelangt. Eine Änderung der gesetzlichen Vorschrift würde ihm keinen Nutzen bringen, sie kann nur für die Zukunft einen neuen Rechtszustand schaffen. Auch hier muß es dem Verurteilten vergönnt sein, sich an die Staatsgewalt wenden zu können. Treffend bezeichnet daher Jehring die Gnade als ein Sicherheitsventil des Rechtes, Selbstkorrektur der Gerechtigkeit.[1] Schließlich kann eine Strafe auch um deswillen ungerecht und unverdient sein, weil der Verurteilte seiner ganzen Persönlichkeit nach eine so harte Strafe nicht verdient hat, wie sie das Gesetz vorschreibt. Es ist hier besonders an den Fall zu denken, daß jemand eine an sich strafbare Tat nur aus dem Willen heraus, Gutes zu stiften, begangen und seinen erwünschten Erfolg auch erreicht hat.[2] Ganz abgesehen davon, daß nach neuem Rechte wohl hierfür allgemein das Institut der bedingten Begnadigung ausreichen wird, muß gerade bei diesem Falle besonders darauf hingewiesen werden, daß das Begnadigungsrecht umso höher steht, je seltener sein Gebrauch ist. Eine zu häufige Anwendung setzt das Institut in

¹) S. 428.

²) ähnl. v. Bar S. 332, Wenger 35.

den Augen des Volkes herab und kann den Anschein erwecken, als bestehe ein Anspruch auf dieses Recht. Es muß also immer eine Ausnahme bleiben. Die Möglichkeit der Anwendung der Strafgesetze wird eine gerechtere, je größeren Spielraum diese dem richterlichen Ermessen beim Abwägen der Strafe offen lassen. Die Größe des Strafrahmens läßt dem Richter die Möglichkeit, den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles annähernd Rechnung zu tragen.

Eine andere Ansicht sucht die Rechtfertigung der Begnadigung in der Idee der Güte und der Liebe zu finden. Ebenso wie in dem ewig sittlichen Reiche, könne auch in dem äußerlichen Reiche des Staates nicht nur die Gerechtigkeit herrschen, sondern es müsse sich in ihm auch Gnade, die Liebe zum Individuum in gleicher Weise offenbaren.[1] Die Praxis habe von diesem Grundgedanken oftmals Gebrauch gemacht. Die Amnestieerlasse auf Grund freudiger Ereignisse im Herrscherhause seien auf die Idee der Liebe und Güte zurückzuführen. Auch die während des Krieges erfolgten Amnestieen hätten nur diese Idee als Grund.[2] Eine wissenschaftliche Beurteilung hat zur Aufgabe, festzustellen, aus welchen Gründen eine Begnadigung erfolgen soll, nicht aber aus welchem Grunde sie in der Praxis wirklich erfolgt. Der Gebrauch der Praxis allein vermag eine Rechtfertigung der Begnadigung nicht zu geben, die Untersuchung kann vielmehr erweisen, daß ein solcher Gebrauch, wie ihn die Praxis gemacht hat, wegen des von ihr benutzten Grundes im höchsten Grade unangebracht, ja mit dem Wesen der Gnade nicht vereinbar und unzuläſsig ist. Im übrigen kann es noch sehr zweifelhaft sein, ob die von Wenger aufgeführten Beispiele wirklich der Idee der Liebe und Güte und nicht etwa anderen Rechtfertigungsgründen entspringen. So kann die Begnadigung der Kriegsteilnehmer mindestens ebenso gut auch aus Gründen der Politik oder der Staatsklugheit erfolgt sein.[3] Aber abgesehen davon verkennt Stahl bei der Erklärung seiner Theorie, daß unser Recht nur auf dem menschlichen Willen beruht und deshalb gleicherweise auf Gründen der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit sich aufbaut. Daher wird diese Idee auch verneint von Hälschner.[4]

Auch Politik und Staatsklugheit können Grund der Begnadigung sein. Besonders in politisch aufgeregten Zeiten sind beide geeignet, eine Aussöhnung der Gemüter herbeizuführen. Diese Ansicht ist in der herr-

---

1) Stahl S. 706, Bayl, Beitr. z. Kriminalr. S. 125—144.
2) Wenger S. 57.
3) ähnl. Gabriel S. 15 u. 50.
4) Strfr. S. 725.

schenden Lehre ziemlich verbreitet.[1] Insbesondere ist bei der Amnestie der Grundsatz der Politik maßgebend. Die häufigsten solcher Anwendungsfälle finden sich nach einer Revolution gegenüber den Anhängern der unterlegenen Parteien oder nach einem siegreichen Kriege gegenüber den Einwohnern neuerworbener Gebiete. Auch hier ist die Grenze zwischen Recht und Unrecht vielfach flüssig. Der Rechtsgrund der Politik und Staatsklugheit lehnt sich eng an den Grundsatz der Gerechtigkeit an, denn in politische Verbrechen werden oft solche Menschen hineingezogen, die vielleicht selbst bei der strafbaren Handlung glaubten, das Beste für ihr Land getan zu haben. Nur das Glücksspiel des Geschickes hat ihre Handlung zu einem Verbrechen gestempelt, die bei einem anderen Ausgange der Unternehmung möglicherweise in hohem Grade gepriesen worden wäre.

Schließlich sei noch die Begnadigung bei Irrtum des Richters[2] oder bei falscher rechtlicher Subsumierung durch das Gericht[3] erwähnt. Begnadigung soll nämlich dann gegeben sein, wenn der Richter versehentlich eine Entscheidung gefällt hat, die dem Gesetze nicht entspreche, sei es daß der Richter bei dieser Entscheidung sich geirrt habe, oder daß die Entscheidung zwar richtig sei, der Richter aber eine falsche Auffassung von Gesetz und Tatbestand gehabt habe. Der Akt des Gnadenspenders würde in einem solchen Falle nichts anderes als eine Korrektur des Richterspruches darstellen. Das geht aber nicht an. Die Begnadigung wäre ein Akt von Kabinettsjustiz, wollte sie etwa selbst eine Entscheidung treffen. Auf die Unzulässigkeit solchen Eingreifens ist bereits mehrfach hingewiesen. Im übrigen ist es Sache der Rechtsprechung, durch prozessuale Mittel solche rechtlich falschen Entscheidungen aus der Welt zu schaffen.[4] Mit der Möglichkeit, daß das Begnadigungsrecht unter Umständen einen Irrtum des Richters beseitigen kann, rechnet auch Liszt.[5] Ihr innerstes Motiv muß aber auch hier die Gerechtigkeit sein, d. h. der Ausgleich des materiellen Rechtes mit dem formellen.

Alle hier aufgezählten Rechtsgründe der Begnadigung, noch vermehrt um andere, die sich nur im einzelnen Falle bestimmen lassen, haben unter der Geltung des alten Rechtes Anerkennung gefunden. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie mehr oder minder miteinander verwandt sind. Wie bereits angedeutet, lassen sie sich größtenteils auf die Idee

---

1) v. Bar S. 465, Meyer-Allfeld S. 293, ähnl. Grotefend S. 98, Montesquieu, Esprit des lois 6, 21, als einzigen Grund: Hälschner, Strafr. S. 725.

2) Arnold S. 10, Lueder S. 153.

3) Meyer-Allfeld S. 293.

4) ders. A. Wenger S. 54, Hälschner, Strfr. S. 726.

5) § 75.

der Gerechtigkeit ausdehnen. So sieht man auch heute unter der Herrschaft des neuen Rechtes die Gründe der Gerechtigkeit als gegeben an, um Gnade zu üben, allerdings einer Gerechtigkeit im weitesten Sinne. Sie umfaßt nicht nur alles das, was bei der Behandlung der Gerechtigkeit im einzelnen aufgeführt wurde, sondern geht weiter und ergreift im allgemeinen auch die Tatbestände der anderen Rechtsgründe. Unser Recht, die ideelle Verwirklichung der Gerechtigkeit, ist nicht um seiner selbst willen da, sondern ist der Gesellschaft, des Staates wegen gesetzt. Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern Form und Mittel der Zivilisation.[1]

Daher spielen bei der Verwirklichung des Rechtes auch oft Zweckmäßigkeitsrücksichten eine erhebliche Rolle. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Existenz und das Wohlergehen des Staates. Damit sind andere Rechtsgründe in dem der Gerechtigkeit im weitesten Sinne ohne weiteres mitenthalten. Innerhalb dieses Grundgedankens nimmt aber derjenige der Gerechtigkeit auch unter dem herrschenden Gesetze nach wie vor den ersten Rang ein. Daß gerade in letzter Zeit und gerade unter der Herrschaft des neuen Rechtes ein häufiger, vielleicht sogar allzu häufiger Gebrauch von der Amnestie gemacht ist, liegt nicht in der rechtlichen Entwicklung begründet, sondern in den Auswirkungen unruhiger Zeiten. Die Amnestie, fast ausschließlich in der Politik begründet, kann selbstverständlich in ruhigen Zeiten wie z. B. unter der Herrschaft des alten Rechtes, nicht im entferntesten so zur Anwendung kommen, wie nach oder in politisch bewegten Zeiten.

---

6. Der Träger des Begnadigungsrechtes.

Da das Begnadigungsrecht ein Akt der Staatsverwaltung ist, und damit zur Staatsgewalt gehört, so ist hierfür der Träger der Staat, d. h. das ganze Volk. Dieser aber ist in seiner Gesamtheit nicht in der Lage, das Begnadigungsrecht auszuüben. Er muß daher von seinem Rechte Gebrauch machen, es einem seiner Organe zu übertragen. In dem alten Reiche waren das der Kaiser und dementsprechend in Preußen der König, nach neuem Rechte sind es der Reichspräsident und das Staatsministerium. In den übrigen Bundesstaaten bezw. Ländern sind die Bestimmungen ähnlich getroffen. Diese Organe bezeichnen wir schlechthin als Träger des Begnadigungsrechtes, trotzdem der eigentliche Träger das Volk ist. Die neue Reichsverfassung sucht das dadurch zum

---

1) Heinze bei Holtzend. S. 631.

Ausdruck zu bringen, daß sie nur von einem „Ausüben" des Begnadigungsrechtes spricht.[1] Die alte Preußische Verfassung dagegen, die sich unmittelbar an das absolute Königtum anschloß, sagt, daß der König das Recht der Begnadigung „hat".

Begnadigungsorgan ist grundsätzlich in jedem Staate das höchste Exekutivorgan; denn nach der herrschenden Ansicht fällt die Begnadigung in die Exekutive.[2] Diese Regelung geschah aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, da die Exekutivgewalt meist in den Händen einer Einzelperson liegt, ein Umstand, der für die Gnadenerteilung am vorteilhaftesten wie am wirksamsten ist. Die Ausübung der Gnadengewalt, obschon in ihrer Wirkung heute gewaltig abgeschwächt, ist letzten Endes doch immer ein Ausfluß inneren Empfindens aus verschiedenen Motiven, der seine Wirkung einem plötzlichen Entschlusse verdankt. Es ergibt sich daraus der Vorzug eines Gnadenspruches seitens einer Einzelperson gegenüber einem Kollegium, in dem das Hin und Her breitesten Durchberatens dem eigentlichen Ausdrucke einer „Gnade" entgegensteht. Diese Gedanken hat man auch in das neue Recht mitübernommen, trotz der heute bestehenden Tendenz, alle Beschlüsse auf möglichst breiter Grundlage unter weitgehendster Heranziehung der Gesamtheit des Volkes, d. h. seiner berufenen Vertretung aufzubauen. Die Gnade ist eben ein ganz besonderes Recht, das sich mit unseren sonstigen Rechtsinstituten nicht zusammen behandeln läßt. Das folgt schon aus der früheren Auffassung, nach der man sie als ein persönliches Attribut des Herrschers ansah, in dessen Ausübung er an keinerlei Schranken gebunden war.[3] Daß in Preußen das Begnadigungsrecht dem Gesamtministerium zusteht, erklärt sich nur daraus, daß ein entsprechendes Einzelorgan hier fehlt. Man wählte daher von den vorhandenen Organen das kleinste.

Rückblicke auf das Recht der unbeschränkten Gnadenübung des Monarchen finden wir noch im alten Preußen. Auch die Preußische Verfassung von 1850 fußte auf dem konstitutionellen Systeme, aber sie stellte sich nur als eine Beschränkung der bis dahin geltenden absoluten Monarchie dar. Das ist ihr wesentlicher Unterschied gegenüber der Verfassung des deutschen Kaiserreiches, die dem Kaiser als einem Organe des Reiches, somit auch als dem obersten Organe der Justizverwaltung seine Rechte unb Pflichten im einzelnen zuwies. In Preußen dagegen besaß der Souverän ursprünglich alle Rechte in seiner Person

---

[1]) vgl. dazu auch den Antrag des Abgeordneten Dr. Cohn, einen Teil des Begnadigungsrechtes dem Reichstage zu übertragen, Prot. S. 263.

[2]) ders. A. Giese-Volkmann zu Art. 54.

[3]) vgl. Zirkler S. 810, Prot. S. 290 (Abg. Beyerle).

und es sind ihm nach der Verfassung alle Rechte auch verblieben, die ihm nicht nach ihren klaren Vorschriften ausdrücklich genommen sind. Somit besaß der König von Preußen das Begnadigungsrecht nicht, „weil und soweit es ihm übertragen ist“, wie Elsas sagt,[1] sondern aus eigenem Rechte. Der Wortlaut der Verfassung hob dieses Recht noch besonders hervor; auch wenn es nicht in ihr enthalten wäre, würde es ihm doch zustehen. Die Souveränität ist vom Fürsten auf den Staat übergegangen. Der Artikel gibt also lediglich eine Modifikation, indem er den künftigen Umfang der Begnadigung feststellt. Er beschränkt den König in der Ausübung seines Rechtes.

Trotzdem heute Reichspräsident und Staatsministerium nicht die eigentlichen Träger des Begnadigungsrechtes sind, sondern vielmehr der Staat selbst es ist, liegt hier dennoch keine Delegation vor. Der Staat betätigt sich ja nur durch seine eigenen Organe, an die eine Delegation garnicht möglich ist. Das Organ handelt nicht für den Staat, seine Handlungen sind die staatlichen Handlungen selbst.

Eine Delegation liegt vielmehr in dem Falle vor, wenn ein Organ eine ihm untergeordnete Behörde mit der Ausübung betraut. Die Zulässigkeit einer solchen Delegation im Begnadigungsrechte ist viel bestritten worden. Jetzt wird sie durchweg als möglich anerkannt.[2] Die Praxis hat sogar sehr häufig von ihr Gebrauch gemacht. Oft wird das Begnadigungsrecht einem Minister oder einem Oberbefehlshaber übertragen.

Aber auch theoretisch ist ihre Zulässigkeit gegeben. Die Frage erklärt sich aus der Rechtsnatur der Begnadigung. Als einem Akte der Staatsverwaltung steht einer Delegation nichts im Wege. Jedes obere Organ hat die Befugnis aus mancherlei Gründen, so wegen Überlastung oder um der Zweckmäßigkeit willen, ein unteres Organ mit der Ausführung zu betrauen. Auch liegen keine besonderen Gründe vor, die etwa gegen eine Delegation sprechen könnten. Der Regierungsentwurf für die preußische Verfassung hatte hinter Absatz 1 des Artikels 54, der von der Begnadigung spricht, die Worte gesetzt: „Er kann dieses Recht den einzelnen Staatsministern übertragen“. Dieser Passus ist allerdings im Verfassungsausschuß gestrichen worden, jedoch nur aus dem Grunde, weil das Begnadigungsrecht nach der Auffassung des Verfassungsausschusses auch anderen Behörden nicht nur den Ministern

---

1) S. 33.

2) Schwartz S. 141, Liszt S. 275, Huber S. 104, Arndt S. 193, Meyer-Anschütz S. 748, D. J. Z. 1901 S. 230.

übertragen werden kann.[1] Die Delegationsbefugnis ist dann in der zweiten Vollversammlung ausdrücklich anerkannt.[2] Ebenso enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung, aus der sich ergibt, daß der Reichspräsident das Begnadigungsrecht nun auch selbst ausüben müsse, sodaß er immer die Möglichkeit besitzt, anf nachgeordnete Behörden seine Befugnisse zu übertragen.[3] Wenn einmal eine Delegation stattgefunden hat, so darf derjenige, auf den delegiert ist, nur mit besonderer Befugnis weiterdelegieren. Auf diesem Standpunkte steht auch der Erlaß der preußischen Staatsregierung vom 2. 8. 1920, der später noch ausgedehnt ist durch Erlaß vom 24. 6. 1921.

Gegner sind in erster Linie alle diejenigen, welche die Begnadigung als ein Souveränitätsrecht des Fürsten auffassen. Für sie kann folgerichtig wegen des starken persönlichen Momentes der Begnadigungsbefugnis die Delegierbarkeit nicht in Frage kommen.[4] Anders ausgedrückt ist Gegner der Delegierbarkeit jeder, der die Notwendigkeit einer ministeriellen Gegenzeichnung verwirft. Es ist aber falsch, die Delegation lediglich deshalb zu verwerfen, weil sie nicht gesetzlich geregelt ist.[5]

Wenn auch die unumschränkte Berechtigung zur Delegation schon für das alte Recht annerkannt wird, so darf man immerhin nicht verkennen, daß hier mehr als bei jedem anderen Rechtsinstitute das Gefühl den richtigen Weg weisen muß. Dieses Gefühl muß zwar die formelle Seite anerkennen, darf aber nie außer Acht lassen, daß das Begnadigungsrecht doch eine ganz besondere Befugnis mit stark persönlichem Einschlag sein soll und nur mit weiser Vorsicht angesichts eines sich an der Person seines Monarchen aufrichtenden Volkes niederen Organen zu übertragen ist. Es wird deshalb zweckmäßig die Delegation immer eine Ausnahmeregelung bleiben.[6] Sie sollte sich nur auf geringfügige Sachen erstrecken.[7] Diesen Weg politischer Klugheit, die Verbindung von Leben und Juristerei, hat uns schon Bismarck gewiesen.[8] Heutzutage hat die Frage natürlich an Bedeutung verloren. Wir beurteilen jetzt die Begnadigung wesentlich nach ihren Gründen,

---

1) Prot. S. 253.

2) Prot. S. 162, 306, 13462.

3) Das A. L. R. hatte das Recht der Deligation an andere Behörden ausdrücklich erwähnt 2,13 § 9. Diese Bestimmung wurde später in die Kriminalordnung von 1850 im § 590 übernommen.

4) Lueder S. 96.

5) Rönne S. 548.

6) ders. A. Geyer S. 254.

7) ders. A. Hälschner, Strfr. S. 728.

8) Poschinger, D. J. Z. 1915 S. 358.

das persönliche Moment tritt dabei in den Hintergrund. Das ergibt sich, obwohl sich der Träger nicht geändert hat, schon daraus, daß dem Volke der Ausübende selbst als Träger erscheint. In republikanischen Staaten hat der Einzelne keine Vorstellung mehr von der Person des Gnadenspenders, sondern nunmehr sieht er das Begnadigungsrecht richtig, wie es der juristischen Auffassung entspricht, als ein Recht des Staates an. Er rechnet zwar jetzt noch mit seiner Erteilung, weiß aber, daß die Gründe rein staats- oder strafrechtlicher Natur sind, nicht mehr der Ausfluß eines gnadenreichen Willens, von dem er sich freiwillig führen ließ. Es steht demnach die Delegationsbefugnis in heutiger Zeit auch aus diesem Grunde außer jedem Zweifel.

Es ist mit dem Wesen der Delegation nicht vereinbar, entspricht im übrigen auch nicht der dargestellten Ansicht über die Gnade, wollte man das delegierte Organ als eine im Instanzenzuge untergeordnete Behörde ansehen. Daher gibt es keine Beschwerde gegen die Entscheidung dieses Organs. Ein dahin gehender Antrag ist mit Recht im Verfassungsausschuß abgelehnt worden.[1]

Alle Delegationen, die bisher bestanden haben, bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Geltung. Im neuen Rechte sind zahlreiche Fälle hinzugetreten. Die wichtigsten jetzt geltenden Delegationen sind im Justiz-Ministerial-Blatt von 1919 S. 405 ff. aufgezählt.[2]

Eine Delegation liegt nicht vor, wenn es vor Entscheidung über die Begnadigung einer Behörde übertragen ist, den besonderen Fall zu prüfen. Das ist zur Zeit die Tätigkeit der Beauftragten für Gnadensachen, wie sie in jedem Landgerichtsbezirke eingesetzt sind. Sie können ein Gnadengesuch ablehnen oder, wenn sie es für begründet halten, darüber berichten. Sie üben jedoch kein Begnadigungsrecht aus. Ihre Tätigkeit ist lediglich eine vorbereitende.

Wenn das Staatsministerium als Organ des Begnadigungsrechtes in Preußen es einem seiner Minister überträgt, die Begnadigung allein namens des Ministeriums auszuüben, so liegt auch darin keine Delegation. Die Folge ist, daß die Verantwortung gegenüber dem Landtage dem Ministerium verbleibt.

Endlich soll die Ansicht nicht unerwähnt bleiben, welche das Begnadigungsrecht, wenigstens soweit es die Abolition betrifft, auch einer Privatperson beilegen will, nämlich dem Kläger im Privat-

---

[1]) Prot. S. 163.

[2]) Allg. Verf. über die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadensachen vom 26. 8. 19. Abschn. 1—5; in Militärsachen: Allg. Verf. vom 13. 12. 20. (J. M. Bl. S. 723).

klageverfahren. Kein Geringerer als Binding[1] vertritt diese Ansicht. Er ist jedoch von Elsas[2] hinreichend widerlegt. Da schon ein staatlicher Strafanspruch vorhanden ist, hat der Privatkläger keine Befugnisse mehr, Akte der Staatsverwaltung auszuüben.

Wie bereits gezeigt, muß eine ministerielle Gegenzeichnung in den meisten Fällen der Gnadenübung deshalb gefordert werden, weil es an einem verantwortlichen Organe fehlt. Das trifft für die Deligation nicht zu. Meist handelt es sich hier sogar um einen Minister, immer jedoch um eine verantwortliche Behörde. Sie übt namens des Deleganten die Begnadigung aus, sie übernimmt daher auch die volle Verantwortung. Aus diesem Grunde braucht ihrer Unterschrift eine zweite nicht beigefügt zu werden.

7. Die Konkurrenz der Begnadigungsgewalten.

Mit dem Träger des Begnadigungsrechtes in unmittelbarem Zusammenhange steht die Frage nach der Konkurrenz der Begnadigungsgewalten zwischem dem Reiche und den Ländern, sowie zwischen den Ländern untereinander. In allen Fällen richtet sich die Zuständigkeit für das Begnadigungsrecht nach der des Gerichtes. Denn in Bezug auf Entstehung und Geltendmachung der Strafansprüche stehen das Reich zu den Staaten wie auch die Staaten untereinander in demselben Verhältnisse wie ihre Gerichte.[3] Die Konkurrenz zwischen Reich und Ländern spielt in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle, da die Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches abschließend geregelt sind. Dem Reiche standen und stehen nur die ihm ausdrücklich beigelegten Befugnisse zu. Dabei handelt es sich zunächst um den § 484 — jetzt § 452 — R. St. P. O. Er umfaßt allein die Begnadigung i. e. S., nicht auch die Abolition. Danach steht dem Reiche die Begnadigung in allen den Fällen zu, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat. Daran hat auch der Artikel 49 der neuen Reichsverfassung nichts geändert. Er enthält lediglich die Bezeichnung des Organs für das Begnadigungsrecht im neuen Reiche, ohne die Zuständigkeit abgrenzen zu wollen.[4] Die in Frage kommenden Delikte sind Hochverrat oder Landesverrat gegen Kaiser oder Reich,

1) S. 870.
2) S. 30.
3) ders. A. Liszt S. 276.
4) § 64 des Entwurfs des allgemeinen Teiles der künftigen Reichsverfassung v. 26. 1. 19. bestimmte ausdrücklich: Soweit dem Reiche ein Begnadigungsrecht zusteht, übt es der Reichspräsident aus.

sowie die Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, die ebenso wie der Kriegsverrat gegen das Reich nach neuestem Rechte hinzugetreten sind. Soweit die oben genannten Delikte gegen die Person des Kaisers gerichtet sind, sind sie natürlich jetzt weggefallen. Ferner gehört hierher auch die Teilnahme an den soeben aufgezählten Verbrechen, nicht aber die Begünstigung und die strafbare Nichtanzeige, die besondere Delikte darstellen.[1] Außer diesen Fällen, in denen das Begnadigungsrecht dem Reiche nur zusteht, soweit es ihm durch Vorschriften der Strafprozeßordnung übertragen ist, ist es hierfür auch dann zuständig, wenn die erkannten Strafen in erster Instanz von den Gerichten des Reiches verhängt sind.[2] Dazu treten noch zahlreiche, meist transitorische Bestimmungen, wie z. B. die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 5. 5. 20. (R. G. Bl. S. 887), 30. 5. 20. (S. 1147), 29. 3. 21. (S. 371) u. a. m.; auch das Gesetz zum Schutze der Republik gehört hierher. Bezüglich der Abolition ist eine gesetzliche Regelung für das Reich überhaupt nicht getroffen und zwar weder im alten noch im neuen Rechte. Dies ist mit ein Grund, aus dem ihre Existenz vielfach bezweifelt wird. Mangels der gesetzlichen Regelung bezieht sich ihre Zuständigkeit für das Reich ebenfalls auf die Fälle, welche für die Begnadigung i. e. S. gelten.

Anders verhält es sich bei den Ländern. Sie sind in den weitaus meisten Fällen die Träger der Begnadigungsgewalt. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf alle die Fälle, in denen nicht zugunsten des Reiches das Begnadigungsrecht ihnen genommen ist. Außerdem auf die, mit denen sie insofern nicht befaßt sind, als lediglich ein Gericht des Reiches in der betreffenden Sache tätig wurde.[3] Die Zuständigkeit richtet sich auch hier wieder nach der des Gerichtes. Vor allem sind zwei Fragen von besonderer Bedeutung. Es handelt sich darum, festzustellen, das Gericht welches Landes in Betracht kommt, wenn erstens mehrere Gerichte an und für sich tätig sein könnten, und zweitens, wenn ein Strafprozeß mehrere Instanzen durchläuft, deren Gerichte verschiedenen Ländern angehören. Letzteres wird besonders bei kleineren Ländern vorkommen, die meist nur ein niederes Gericht besitzen, während das höhere sich bei dem benachbarten Lande befindet. Auch kann die Gerichtshoheit bezüglich des höheren Gerichtes zwischen zwei Nachbarstaaten geteilt sein. Im folgenden wird die Behandlung von Begnadigung und Abolition zweckmäßig wieder getrennt.

---

1) vers. A. Meyer-Allfeld S. 312, Elsas S. 67, a. A. Loeb S. 30.

2) Huber S. 104.

3) Für Preußen ist das Begnadigungswesen geregelt durch eine Allg. Verf. vom 14. 8. 79.

Die Begnadigung setzt bekanntlich voraus, daß ein rechtskräftiges Urteil in der Sache ergangen ist. Es liegt daher sehr nahe, das Begnadigungsrecht demjenigen Staate zuzusprechen, dessen Gericht das Urteil gefällt hat. Das folgt schon aus dem allgemeinen, sich durch das ganze Recht ziehenden Grundsatze, nach welchem Zuständigkeit und verschiedene andere Rechte stets dem Gerichte zugeteilt werden, das sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Entsprechendes muß auch für das Begnadigungsorgan gelten. Auch würde es wohl staatsrechtlich-politisch nicht ganz einwandfrei sein, wenn der eine Staat die Urteile von Gerichten anderer Staaten aufhebt.

Bei der Entscheidung über die Frage, wem das Begnadigungsrecht zusteht, wenn in mehreren Instanzen die Gerichte mehrerer Staaten tätig gewesen sind, muß man sich zunächst das Wesen der Rechtsmittel vor Augen halten. Es werden nach Einlegung eines Rechtsmittels nur Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur entschieden, sodaß die Entscheidung des höheren Gerichtes eine Korrektur des erstinstanzlichen Urteils darstellt. Es muß somit das Begnadigungsrecht demjenigen Staate verbleiben, welcher das Urteil erster Instanz gesprochen hat.[1] Diese Auffassung ist auch in den meisten Staatsverträgen, die hierüber geschlossen sind, vertreten. Danach soll das Begnadigungsrecht dem Staate zustehen, bei dem die Sache „erwachsen ist". Die Staatsverträge bilden gegenüber der eben erklärten Ansicht die spezielle Regelung. Beim Vorliegen eines solchen Vertrages gilt also die in ihm vertretene Auffassung, falls sie von der allgemeinen Auffassung abweichen sollte. Sonst findet diese Anwendung, nach welcher der Inhaber der Staatsgewalt des erstinstanzlichen Gerichtes zuständig ist für die Erteilung des Gnadenrechtes.[2] Genau so verhält es sich auch, wenn das in höherer Instanz tätige Gericht das Reichsgericht ist. Das ist vielfach, wenn auch ohne hinreichende Gründe, bestritten worden.[3] Die Fälle der Zuständigkeit des Reichsgerichts sind abschließend geregelt.[4] Wenn nach den gegebenen Vorschriften des Gesetzes eine Gesamtstrafe gebildet ist, so ist das Gericht zuständig, welches die Gesamtstrafe ausgesprochen hat[5] Zweifelhaft ist indes, wenn nachträglich für Verurteilungen, die von den Gerichten verschiedener Länder erkannt sind, eine Gesamtstrafe gebildet ist. Hier gibt es an und für sich für die Ausübung des Begnadigungs-

---

1) ders. A. Loewe-Rosenberg S. 65, Liszt S. 276, Meyer-Allfeld S. 312, Elsas S. 111, a. A. Heinze S. 122.

2) Schwartz S. 141, Köhler S. 651.

3) Laband S. 518, Elsas S. 96.

4) R. G. St. 33, 210.

5) ders. A. Meyer-Allfeld S. 313.

rechtes zwei Möglichkeiten. Es kann nämlich entweder anteilmäßig von den beteiligten Ländern ausgeübt werden,[1] oder einheitlich von dem Staate, dessen Gericht die Gesamtstrafe gebildet hat.[2] Der letzteren Auffassung muß man aus der Erwägung heraus den Vorzug geben, daß ja das Strafvollstreckungsrecht der Regel nach bei dem Staate liegt, dessen Gericht die Gesamtstrafe gebildet hat. Das Begnadigungsrecht ist aber nichts anderes als ein Verzicht auf die Strafvollstreckung. Auch aus praktischen Erwägungen empfiehlt sich eine solche Zuteilung des Begnadigungsrechtes. Es müßten sonst von neuem die Einsatzstrafen auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt werden, nachdem eine bestimmte Einzelstrafe aus der bisherigen Gesamtstrafe herausgenommen ist. Schließlich wird die Gnade immer dem Täter selbst nach seiner Persönlichkeit erteilt, nicht aber unter rechtlicher Abwägung für die einzelnen Delikte.

Die Wirkung aller dieser Gnadenakte erstreckt sich, soweit eine Begnadigung i. e. S., wie sie bisher behandelt ist, vorliegt, auf das ganze Reich, sodaß hierdurch eine Bestrafung in jedem deutschen Lande ausgeschlossen wird. Dies gilt jedoch nicht für die Abolition. Grundsätzlich wirkt diese nur für den Staat, der sie erlassen hat.[3] Es handelt sich wiederum um den Fall, daß mehrere Gerichte sei es neben- oder übergeordnete zu gleicher Zeit zuständig sind. Bei der erweiterten Anwendungsmöglichkeit der Abolition muß man zunächst den Fall unterscheiden, daß noch kein Gericht sich mit der Sache befaßt hat. Dann kann logischerweise jeder Staat abolieren. Es steht ja noch nicht fest, wessen Urteil und damit wessen Strafvollstreckungsrecht einmal gegeben sein wird.

Ist damit aber jeder Staat an die Abolition des anderen gebunden? Diese Frage ist schon aus dem Verzichtscharakter der Begnadigung heraus zu verneinen. Trotzdem ist die Verzichtstheorie keineswegs etwa notwendige Voraussetzung der Verneinung.[4] Jeder Staat kann frei über sein Strafverfolgungsrecht verfügen.[5] Heimberger,[6] der im übrigen derselben Meinung ist, macht eine Ausnahme, wenn der Staat des Tatorts niederschlägt. Warum er darin der Abolition wei-

---

[1]) Loewe-Rosenberg S. 65, Meyer-Allfeld S. 312, Binding S. 877.
[2]) Loeb S. 51, Elsas S. 129.
[3]) Binding S. 869, Elsas S. 116, a. A. Heinze S. 122, Seuffert S. 122. Teilweise Heimberger S. 96, Berner § 168.
[4]) Wenger S. 42.
[5]) ders. A. Köhler S. 654.
[6]) S. 98.

tere Geltung verschaffen will, gegenüber anderen, diesen koordinierten Gerichtsständen, ist nicht ersichtlich.

Der andere Fall ist der, daß ein Strafverfahren bereits stattgefunden hat. Nach § 12 R. St. P. O. gebührt demjenigen Gerichte der Vorzug, das die Untersuchung eröffnet hat. Daraus ergibt sich, daß der Staat dieses Gerichtes allein zur Abolition befugt ist.[1] Freilich gilt das nur bedingt. Wenn die betreffende Sache bei einem Gerichte anhängig geworden ist, so gebührt diesem nach dem § 12 lediglich der Vorzug. Damit ist aber die Zuständigkeit der anderen Gerichte nicht erloschen. Das zeigt uns auch der Absatz 2 daselbst, nach welchem bis zum Erlasse des Urteils immer noch eine Übertragung der Sache auf ein anderes Gericht möglich ist. Aboliert nun ein Staat, so scheiden seine Gerichte für die Zuständigkeit aus, und die noch bestehende Zuständigkeit der anderen Gerichte wird wieder akut.[2] Folglich müssen auch hier alle Staaten abolieren, wenn das Verfolgungsrecht erlöschen soll.[3]

Auch bei der Abolition kann der Fall eintreten, daß das Verfahren in einer höheren Instanz schwebt. Es ist also bereits ein Urteil ergangen, dies ist aber nicht rechtskräftig geworden, da ein Rechtsmittel eingelegt ist. Das Urteil der Rechtsmittelinstanz gibt lediglich eine Korrektur der erstinstanzlichen Entscheidung. Das bedeutet aber, daß das Begnadigungsrecht der anderen Staaten untergeht. Eine Übertragung nach § 12 ist nicht mehr möglich, da schon ein Urteil gefällt ist.[4] Das Recht der Abolition verbleibt also der ersten Instanz. Infolgedessen ist das Abolitionsrecht des Staates ein endgültiges, auch für die anderen Staaten wirkendes. Es besteht nur noch diese eine Zuständigkeit. Damit ergibt sich die eigentümliche Konsequenz, daß der Träger des Begnadigungsrechtes in den Lauf der Rechtspflege eines anderen Staates eingreift.

Zum Schluß sei noch der Gerichtsstand des Zusammenhanges erwähnt. Er gibt ein ausschließliches Begnadigungsrecht des mit der Sache befaßten Gerichtes.[5] Bei nachträglicher Trennung leben die Niederschlagsbefugnisse der einzelnen Staaten wieder auf.[6]

---

8. Die Beschränkungen des Begnadigungrechtes.

Wenn man zwar im allgemeinen sagen kann, daß die Gnade frei

---

1) vers. A. Liszt S. 276.
2) a. A. Loeb S. 45, Elsas S. 131, Fritzschen S. 79, Davidsohn S. 49.
3) vers. A. Binding S. 869.
4) R. G. St. 13, 365
5) vers. A. Wenger S. 44.
6) vers. A. Liszt S. 276.

in der Hand ihres Trägers walte, so gilt das doch nicht ohne Einschränkung. Auch er ist an gewisse Schranken gebunden, die indes nicht in dem Rechtsgrunde der Begnadigung ihren Ursprung haben, für den allein das Verantwortungsgefühl entscheidet, vielmehr sich entweder aus dem Wesen der Gnade selbst ergeben, oder aus Zweckmäßigkeitsgründen gesetzt sind. Sie bilden deshalb in den meisten Fällen bloß Formvorschriften. Für diejenigen, die das Begnadigungsrecht als ein Souveränitätsrecht des Herrschers auffassen, kann es folgerichtig keine Beschränkungen geben.[1] Die herrschende Meinung hingegen läßt sie durchweg zu. Auch das Gesetz hat von ihnen Gebrauch gemacht. Sie haben sich im Laufe der Zeiten meistens erst aus staatsrechtlichen Gründen entwickelt.[2] Heute sind die Beschränkungen des Begnadigungsrechtes der allgemeinen Tendenz folgend weitgehender als früher. Trotzdem sind sie von der Gesetzgebung noch nicht mit festen Grenzen umgeben. Sie liefern uns ein treffendes Bild von der geschichtlichen Entwicklung des Begnadigungsrechtes.

So vertrat man bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch ganz allgemein den Standpunkt, daß eine Begnadigung ebenso zugunsten wie auch zuungunsten des Delinquenten möglich sei. Man ließ also eine Strafschärfung damals ohne weiteres zu. Daß man diese Ansicht, die so wenig mit dem Begriffe der Gnade vereinbar ist, heute verlassen hat, ist schon bei der Definition des Begnadigungsrechtes behandelt.[3] Die hauptsächlichste Beschränkung auf dem Gebiete des Begnadigungsrechtes liegt bei der Begnadigung von Ministern. Es handelt sich dabei um folgendes: Die Begnadigung eines Ministers in Preußen, der unter der Herrschaft des alten Rechtes wegen seiner Amtshandlungen verurteilt war, sollte nach Artikel 49 Absatz 2 der Preußischen Verfassung von 1850 nur dann erfolgen, wenn die Kammer, welche ihn angeklagt hatte, auch das Gesuch auf Begnadigung einreichte. Der Grund dieser Bestimmung war darin zu finden, daß ohne sie ein Hauptmoment des konstitutionellen Systems, das Institut der Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage, hinfällig werden würde. Sonst könnte, wie die Motive vom 25. 7. 48. sagen, die Verantwortlichkeit der Minister illusorisch werden. Trotzdem war diese Bestimmung nach früherem Rechte unanwendbar. Das ebenfalls in der Verfassung angekündigte Gesetz (Artikel 61 Absatz 2), welches die Verantwortlichkeit der Minister regeln sollte, ist nicht ergangen. Heute dagegen ist es anders. Auch in der neuen Preußischen Verfassung

---

1) Lueder S. 98.
2) ders. A. Meyer-Allfeld S. 312.
3) vergl. ferner Geib S. 164, Hälschner, Gesch. S. 183/189.

findet sich eine gleiche Vorschrift wie im Artikel 49 Abs. 2 mit dem Antragsrechte zugunsten des Landtages (Artikel 54 Absatz 2). Aber es besteht jetzt gemäß Artikel 58 Absatz 2 ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister. Der Grund ist derselbe wie im alten Rechte. Es soll verhindert werden, daß das Staatsministerium, welches überdies jetzt immer des Vertrauens des Landtages bedarf, im inneren Widerspruch mit demselben die Verurteilung eines Ministers, der von dem Landtage angeklagt ist, durch Ausübung des Begnadigungsrechtes vereiteln kann.[1]

In der Notwendigkeit der Antragstellung durch den Landtag besteht also eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes. Sie bezieht sich jedoch nicht allgemein auf alle Delikte, welche eine Person begeht, die das Amt eines Ministers bekleidet, sondern nur auf diejenigen Sachen, die sie in ihrer Eigenschaft als Minister tut. Bei jeder anderen Kollision mit den Strafgesetzen greifen diese besonderen Bestimmungen nicht Platz. Hier kann der Minister, wie es im früheren Rechte durch das Fehlen des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes immer war, nur gleich den anderen Staatsbürgern zur Verantwortung gezogen werden, sodaß seine Begnadigung ebenfalls nur den allgemeinen Schranken unterliegt.

Für das Reich fehlen entsprechende Bestimmungen, sowohl nach altem wie nach neuem Rechte. Das mag auf den ersten Augenblick eigentümlich erscheinen, erklärt sich aber aus der Zuständigkeit des Reiches in Begnadigungssachen. Wie bereits gezeigt, ist die Begnadigung in erster Linie Sache der Länder, während das Reich sie nur insoweit ausübt, als sie ihm besonders in abschließend geregelten Fällen übertragen ist. Das bedeutet für das alte Recht, daß ein zur Verantwortung gezogener Minister regelmäßig von der Regierung seines Landes begnadigt werden konnte, oder vom Reiche, wenn er vor einem Gerichte des Reiches stand. Mit anderen Worten unterlag die Begnadigung keinen Beschränkungen. Im heutigen Rechte aber, wo die Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof ausdrücklich gegeben ist, welche durch ein besonderes Gesetz näher geregelt wurde,[2] existiert für einen Minister wegen der dort zur Aburteilung gelangenden Vergehen kein Begnadigungsrecht. Ein solches wäre nur dann vorhanden, wenn es dem Reichspräsidenten für diesen Fall ausdrücklich beigelegt wäre.

Es kann daher heutzutage weder im Reiche noch in Preußen ein

---

[1]) vers. A. Giese-Volkmann Anm. zu Art. 54.

[2]) Die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes und das Verfahren vor ihm sind durch die §§ 2—15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. 7. 21. geregelt worden.

wegen eines Amtsvergehens zur Verantwortung gezogener Minister gegen den Willen der Volksvertretung, welche die Anklage erhoben hat, und deren Vertrauen der Minister unbedingt bedarf, durch einen vom Begnadigungsorgan ausgehenden Akt mehr begnadigt werden.

Besonderer Erwähnung bedürfen in diesem Zusammenhange noch die im Texte der Preußischen Verfassung befindlichen Worte: „auf Antrag" (Artikel 54 Absatz 2). Sie bedeuten, daß der Beantragende an den Antrag gebunden ist, also nicht darüber hinaus z. B. auf einen gänzlichen Erlaß der Strafe erkennen kann.[1] Ähnlich ist das Begnadigungsrecht auch in den anderen Ländern geregelt.

Die meisten sonst noch bestehenden Beschränkungen des Begnadigungsrechtes sind bereits in der Abhandlung besprochen. Sie sollen hier noch einmal kurz zusammengestellt werden.

Die Möglichkeit der Gnadenübung wird bei einigen Arten der Begnadigung verneint oder stark eingeschränkt. So gibt es in manchen Staaten keine Abolition, nämlich überall da, wo sie kraft positiver Bestimmung unzulässig ist. Auch kann erklärt sein, daß sie in Ansehung gewisser Verbrechen unzulässig ist oder an die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes oder die Zustimmung des Landtages gebunden. Im Reiche und in Preußen existiert nach wie vor ein Recht der Abolition, wenn auch ebenfalls unter gewissen Beschränkungen.

Bestimmte Formvorschriften für die Ausübung einiger Arten der Begnadigung geben die neuen Verfassungen des Reiches und Preußens. So verlangt die Reichsverfassung für die Amnestie die Form eines Gesetzes, die Preußische Verfassung desgleichen für die „allgemeinen Straferlasse usw.". Es ergibt sich daraus folgendes eigentümliche Bild:

Die Amnestie und zwar sowohl in Form der Begnadigung i. e. S. wie auch der Abolition bedarf stets eines Gesetzes. Eine Ausnahme gilt hier nur für Preußen bezgl. der Niederschlagung von Strafsachen, die noch nicht anhängig sind. Doch wird dieser Fall, der übrigens auch im alten Rechte existierte, in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen, da das Begnadigungsorgan von dem Straffalle meist keine Kenntnis haben wird.[2] Anders verhält es sich bei der Abolition als Einzelbegnadigung. In Preußen ist hierzu laut positiver Vorschrift ein Gesetz nötig, während im Reiche eine entsprechende Vorschrift fehlt. Der Reichspräsident kann daher in diesem Falle allein entscheiden.[3] Dieser Schwierigkeit können nur diejenigen aus dem Wege gehen, welche die Existenz der Abolition für das Reich leugnen.

---

[1]) derf. A. Giese-Volkmann Anm. zu Artikel 54, Huber S. 106.
[2]) derf. A. Schwartz S. 141, Rönne S. 545.
[3]) derf. A. Huber S. 106.

Endlich ist eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes auch darin zu sehen, daß der Gnadenspender bei der Strafmilderung bzw. Strafumwandlung an das bestehende Strafsystem gebunden ist.[1] Innerhalb dieses Systems aber ist er befugt, frei von seinem Rechte Gebrauch zu machen, wenn nur nach den positiven Vorschriften die Strafe als eine mildere ausdrücklich bezeichnet oder doch aufzufassen ist. Falsch ist daher die Ansicht, die bei der Strafumwandlung eine Einwilligung des Verletzten verlangt. Das Gleiche trifft für den Fall zu, in dem die umgewandelte Strafe eine Leistung des Begnadigten erfordert. Auch hier bleibt der Wille des Begnadigten ohne Einfluß.

Dagegen fällt die Notwendigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung nicht unter die Beschränkungen. Sie ergibt sich aus der Auffassung, daß die Begnadigung ein Regierungsakt sei, der immer der Gegenzeichnung bedarf. Wenn früher nach der Behauptung mancher Schriftsteller keine Gegenzeichnung notwendig war, so lag es eben daran, daß man den Akt der Begnadigung rechtlich anders konstruierte.

Ebenso ist in der bedingten Begnadigung keine Beschränkung des Begnadigungsrechtes enthalten. Wenn auch das Gericht eine bedingte Strafaussetzung beschlossen hat, ist das Begnadigungsorgan trotzdem befugt, eine unbedingte Begnadigung auszusprechen.

---

9. Die bedingte Begnadigung im allgemeinen.

Die gegenwärtig in beinahe sämtlichen deutschen Ländern in Geltung befindliche bedingte Begnadigung begegnet uns zuerst in Nordamerika, wo sie 1869 in Massachusetts als probation system eingeführt wurde und ferner seit 1887 in England. In beiden Ländern war die Einrichtung getroffen worden, daß bei Personen unter 17 Jahren in gewissen Fällen bereits die Urteilsfällung ausgesetzt wurde und bei guter Führung nach Ablauf einer Probezeit die Außerverfolgungsetzung eintrat, während bei schlechter Führung der Täter neuerlich vor den Richter gebracht und abgeurteilt wurde. In anderen Ländern wie in Belgien seit dem 31. 5. 1881 sowie ferner in Frankreich seit dem 26. 3. 91., in Luxemburg, Italien, Portugal, in den Schweizer Kantonen Genf und Waadt und in Norwegen dagegen wurde die Verurteilung zwar ausgesprochen, die Strafvollstreckung aber zugleich nur für den Fall angeordnet, wenn der Verurteilte innerhalb einer vom Gerichte im Rahmen des Gesetzes festgesetzten Probezeit sich abermals einer strafbaren Handlung schuldig machte. Seit dem Jahre 1895 hat die über-

[1]) vgl. ferner Geib S. 164.

wiegende Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten die im Grundgedanken übereinstimmende bedingte Begnadigung eingeführt und zwar zuerst Sachsen durch Erlaß des Justizministers vom 25. 3. 95., dann Preußen durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. 10. 95., Württemberg durch Verfügung des Justizministers vom 26. 2. 96. und Bayern durch justizministerielle Verfügung vom 24. 3. 96.

Die von den beteiligten Bundesstaaten erlassenen Vorschriften, die teilweise in erheblichen Punkten — z. B. im Lebensalter der Täter — voneinander abwichen, sind durch Vermittlung des Reichsjustizamts vom 1. 1. 03. ab nach neuen gemeinsamen Grundsätzen geordnet und zur einheitlichen Einführung innerhalb der deutschen Landesgrenzen gebracht worden.

Diese Grundsätze sind folgende:[1]

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben; die Berücksichtigung Jugendlicher bildet hiernach die Regel, diejenige Vollstrafmündiger die Ausnahme.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen. Unter diese Bestimmung fallen also Personen, die bereits „gesessen" haben, nicht aber Verurteilte, gegen die zwar auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist die aber infolge von Strafverjährung oder Begnadigung vom „Sitzen" verschont worden sind; solchen Personen ist die Wohltat der bedingten Begnadigung offen gehalten.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschließen. In der Regel ist also hier an Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer gedacht. Auch Freiheitsstrafen, die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten, können den Gegenstand der bedingten Begnadigung bilden; der bedingte Strafaufschub kommt aber nur im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe in Frage.
4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Äußerung des erkennenden Gerichtes herbeizuführen. Durch die notwendige Mitwirkung des erkennenden Gerichtes, dessen Äußerung nicht übergangen werden darf, ist der im Wege der Gnade eintretende bedingte Straferlaß der ausländischen

---

[1] Klee S. 71.

bedingten Strafaussetzung, die durch den erkennenden Richter verfügt wurde, näher gerückt worden.

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden. Es soll also verhindert werden, daß im Falle der Bewährung die Sache durch die Verjährung und nicht durch ausdrücklichen Straferlaß ihren Abschluß findet.

Ihrer Rechtsnatur nach ist die bedingte Begnadigung ein Gnadenakt, dessen Eintritt von guter Führung des Täters vor und nach dem Urteil abhängig ist. Dem bedingt Begnadigten wird durch die Aussicht auf späteren Straferlaß ein starker Anreiz geboten, sich vor neuen Straftaten in Acht zu nehmen, ferner wird bei ihm die Furcht vor dem Gefängnisse, die bei Inhaftierten mit der Zeit bisweilen zu schwinden pflegt, in ihrer ursprünglichen Stärke erhalten und damit der sittlichen Ansteckung vorgebeugt. Der Verurteilte soll sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe verdienen. Die Anordnung der bedingten Begnadigung selbst bleibt ein Akt der freien Willensbestimmung des Inhabers des Gnadenrechtes. Seinem pflichtmäßigen Ermessen ist es anheimgestellt, ob er die bedingte Begnadigung und später den Erlaß der Strafe eintreten lassen will oder nicht, und es ist selbstverständlich, daß er die seine Entschließung leitenden Gründe nicht anzugeben braucht. Hierbei ist scharf zu scheiden zwischen dem Inhaber des Gnadenrechtes und dem Ausführungsberechtigten. Inhaber des Gnadenrechtes ist der Staat, um dessen Strafanspruch es sich handelt. Das Begnadigungsrecht ruht bei dem Inhaber der Staatsgewalt, dem Staatsoberhaupte, in dessen Namen der Strafanspruch durchgeführt und das Strafurteil erlassen wird. Soweit die Strafrechtspflege im Deutschen Reiche Sache der Länder ist, geht das bedingte Begnadigungsrecht von dem Staatsoberhaupte aus, dessen Gericht in erster Instanz gesprochen hat. Seiner Ausübung nach ist das bedingte Begnadigungsrecht übertragbar und häufig den an der Spitze eines Verwaltungsressorts stehenden Ministern übertragen worden.

10. Die bedingte Begnadigung im Reich und in Preußen.

Dem Reichspräsidenten steht die bedingte Begnadigung der von den außerordentlichen Gerichten, die auf Grund der Verordnung vom 29. 3. 21. (R. G. Bl. S. 371) gebildet worden sind, erkannten Freiheitsstrafen zu. Dieser hat auch durch Erlaß vom 24. 4. 21. den Reichsminister der Justiz delegiert, diese außerordentlichen Gerichte zu ermächtigen,

die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten unter Bestimmung einer Bewährungsfrist auszusetzen, bewilligte bedingte Strafaussetzungen zu widerrufen, sowie Geldstrafen, zu deren Erlaß solche Freiheitsstrafen festgesetzt sind, nach Ablauf der bewilligten Bewährungsfrist zu erlassen.

Der Reichsminister der Justiz ist ferner durch denselben Erlaß delegiert worden, für den Fall, daß die Tätigkeit eines außerordentlichen Gerichts endet, mit Zustimmung der zuständigen Landesjustizverwaltung die ordentlichen Gerichte zu ermächtigen, in dem vorbezeichneten Umfange bedingte Strafaussetzung zu bewilligen, die von einem außerordentlichen oder einem ordentlichen Gerichte bewilligte bedingte Strafaussetzung zu widerrufen und die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsjustizminister durch Erlaß vom 10. 6. 21. für Preußen mit Zustimmung des preußischen Justizministers (Allg. Verf. vom 15. 6. 21.) Gebrauch gemacht.

Durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 10. 8. 21. und des Reichsjustizministers vom 22. 8. 21. in Verbindung mit der allg. Verf. des Preußischen Justizministers ist die vorbezeichnete Ermächtigung ohne Rücksicht auf die Strafdauer erweitert worden, bei Zuchthausstrafen jedoch nur insoweit, als höchstens die Verbüßung von noch 6 Monaten in Frage kommt.

In Preußen ist die Ausübung des bedingten Begnadigungsrechtes durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 2. 8. 20. (J. M. Bl. S. 564) und durch Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 25. 5. 21. (S. 349) und vom 24. 6. 21. (S. 369) zunächst nur bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten und sodann ohne Rücksicht auf die Strafdauer bei Gefängnis- und Festungsstrafen den Gerichten übertragen worden.

Auf Grund dieser Erlasse werden die Gerichte „ermächtigt" (nicht angewiesen), nach Maßgabe der allg. Verf. des Justizministers vom 19. 10. 20. (J. M. Bl. S. 564) in der Fassung der allg. Verf. vom 15. 6. 21 (S. 349) und vom 19. 6. 21. (S. 369) die Vollstreckung gerichtlich erkannter Gefängnis-, Festungshaft-, Arrest- und Haftstrafen (nicht auch Ungebührstrafen des § 179 G. V. G.) bei Zuchthausstrafen[1] die Vollstreckung eines nicht mehr als 6 Monate betragenden Teiles der Strafe unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen.

Nach Artikel 54 Preuß. Verf.-Urk. steht das Recht der Begnadigung dem Staatsministerium zu. Die Übertragung dieses Rechtes ist,

---

[1]) vergl. Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1922 S. 26.

wie bereits gezeigt, als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen.[1] Neben dem Gerichte ist auch der Justizminister oder das Staatsministerium zuständig. Beide sind befugt, in das Verfahren einzugreifen, gerichtliche Strafaussetzungsbeschlüsse abzuändern und aufzuheben oder eine vom Gericht abgelehnte Aussetzung anzuordnen. Die Gerichte handeln hier nicht als Rechtspflegeorgane (§ 1 G. V. G.), sondern als Behörden der Verwaltung. Hat das Gericht auf Grund der Ermächtigung aber die Strafe erlassen, dann ist der staatliche Strafanspruch erloschen und Justizminister und Staatsministerium sind nicht mehr befugt, die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

Die Aussetzung der Strafvollstreckung soll in der Regel nur dann gewährt werden, wenn die begangene Verfehlung nicht durch Verdorbenheit und durch verbrecherische Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist und wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte sich durch gute Führung während der Bewährungsfrist eines künftigen Gnadenerweises würdig erzeigen wird (§2). Auch die Verhältnisse, in denen der Verurteilte während der Bewährungsfrist voraussichtlich zu leben haben wird, sind in Betracht zu ziehen. In geeigneten Fällen kann die Aussetzung von besonderen Maßnahmen, z. B. von der Fürsorgeerziehung, der Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle abhängig gemacht werden. (§3). Auch die Vollstreckung eines Teiles der Strafe kann ausgesetzt werden (§3a). Ferner kann das Gericht die Bewilligung der bedingten Strafaussetzung in geeigneten Fällen von der Zahlung einer Geldbuße abhängig machen (§3b).[2] Die Buße ist an den Staat zu zahlen und nicht rückzahlbar, wenn mit Rücksicht auf das Verhalten des Verurteilten die Vollstreckung der Strafe angeordnet wird. Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel 3 Jahre, in leichteren Fällen 2 Jahre und kann durch Gerichtsbeschluß nachträglich bis auf insgesamt 5 Jahre verlängert werden (§5). Die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgt durch einen besonderen, durch Rechtsmittel nicht anfechtbaren Gerichtsbeschluß, der mit Gründen zu versehen ist (§6). Zur Entscheidung zuständig ist das Gericht erster Instanz (§7) und zwar auch dann, wenn die Freiheitsstrafe erst durch das Berufungsgericht verhängt worden ist.[3] Die Prüfung, ob Anlaß zur Aussetzung vorliegt, erfolgt stets von Amtswegen (§ 8). Gegen Ablauf der Bewährungsfrist zieht das Gericht

---

[1]) Huber, Verf. Anm. 3 zu Artikel 54.

[2]) vgl. Verf. d. Just. Min. v. 12. 4. 21. betr. die bedingte Strafaussetzung unter gleichzeitiger Auferlegung einer Geldbuße (J. M. Bl. S. 276).

[3]) Buhe S. 521.

erster Instanz nach der Führung des Verurteilten schonend Erkundigungen bei den Gemeinde- und Polizeiverwaltungen, sowie bei den Schutzaufsichtsstellen ein (§§ 12, 17). Je nach dem Ausfalle dieser Erkundigungen ergeht die Entscheidung des Gerichtes auf Erlaß der Strafe, Abwendung der Strafvollstreckung durch Geldbuße (§ 13), auf Verlängerung der Bewährungsfrist oder auf Widerruf der Aussetzung (§ 14). Die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgt durch den Justizminister, wenn eine Zuchthausstrafe von mehr als 6 Monaten ausgesetzt werden soll (§ 18). Bei Verurteilung zu einer Geldstrafe ist eine bedingte Strafaussetzung unzulässig; sie kommt aber bei Ersatzfreiheitsstrafen in Frage.

Lebenslauf.

Am 31. Dezember 1898 bin ich zu Berlin-Wilmersdorf als Sohn des Gymnasiallehrers August Graebert und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Stork geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Zuerst besuchte ich das Bismarck-Gymnasium zu Berlin-Wilmersdorf und bestand am 7. November 1916 die Reifeprüfung am Gymnasium zu Berlin-Friedenau.

In den Jahren 1917 und 1918 nahm ich am Feldzuge teil. Ich wurde zum Leutnant d. Ref. befördert und erhielt das Eiserne Kreuz und das Verwundetenabzeichen.

Von 1919 bis 1921 studierte ich an den Universitäten Berlin und Halle a. S. die Rechts- und Staatswissenschaften.

Die erste juristische Prüfung bestand ich am 30. September 1921 beim Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. und die mündliche Doktorprüfung am 14. Februar 1922 bei der Universität zu Breslau.

Zur Zeit bin ich als Referendar im Ausbildungsdienste im Bezirke des Kammergerichts beschäftigt.

Buch- u. Kunstdruckerei P. v. Malottky
Berlin W 15, Uhlandstr. 146.